Die Grenzfälschung

im

Strafgesetzbuch für das deutsche Reich

vom 15. Mai 1871.

Inaugural-Dissertation
der Hohen Juristen-Fakultät
der
K. Universität Tübingen
zur
Erwerbung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Reinhold Köhn,
Justizreferendär I. Kl.
z. Zt. Hilfsrichter beim K. Amtsgericht Geislingen 1904.

Geislingen.
Buchdruckerei L. Junginger.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät

„Referent: Prof. Dr. Beling."

Die Grenzfälschung

im

Strafgesetzbuch für das deutsche Reich

vom 15. Mai 1871.

Inaugural-Dissertation

der Hohen Juristen-Fakultät

der

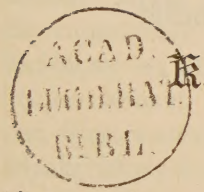

K. Universität Tübingen

zur

Erwerbung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Reinhold Köhn,

Justizreferendär I. Kl.

z. Zt. Hilfsrichter beim K. Amtsgericht Geislingen 1904.

Geislingen.

Buchdruckerei L. Junginger.

Gedruckt mit

Genehmigung der Juristischen Fakultät

Referent: Prof. Dr. Beling.

Die Grenzfälschung.

A) Skizze der historischen Heranbildung des Delikts.

I. Der Quellenbestand.

Die Grenzfälschung oder — nach der Definition des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 § 274 Z. 2 — die vorsätzliche und rechtswidrige, mit der Absicht der Nachteilszufügung verbundene Entfernung (i. w. S.) eines Grenz- oder Wasserstandsmerkmals, gehört ihrem Alter und Ursprung nach zu den ehrwürdigsten Delikten in unserem Strafgesetzbuch.

Bei einer Forschung nach den ersten Spuren des Delikts tritt naturgemäß die Frage seiner Nationalität in den Vordergrund. Die Antwort darauf gibt uns der Begriff des Eigentums an Liegenschaften. So unzweifelhaft es ist, daß von jeher bei allen Völkern, vielleicht mit Ausnahme der als Nomaden lebenden, der Eigentumsbegriff an Liegenschaften bekannt war, so unzweifelhaft ist es auch, daß sie einen mit dem Eigentumsbegriff gegebenen Grenzbegriff gekannt haben. Hiemit beinahe untrennbar verbunden ergibt sich ein Schutz dieser Grenze, denn ein umfassender Eigentumsschutz ist undenkbar ohne entsprechenden Grenzschutz. Wir haben es also mit einem Delikt von gewissermaßen internationalem Charakter zu tun und in der Tat scheinen sich in den hervorragenden Rechten des Altertums überall selbständige Spuren zu finden. Als Beispiel hiervon sei nur das Alte Testament und speziell die mosaische Gesetzgebuug aufgeführt, die in einer ganzen Reihe von Stellen das Delikt behandeln.[1])

a) Quellen rein römischen Rechts:

Schon in den ersten Anfängen des römischen Staats unter Numa[2]) finden wir Bestimmungen, welche sich allmählich unter Abstreifung des jedem Strafrecht anhaftenden theokratischen Elements weiterbildeten.[3])

---

[1]) 5. Mose 19, 14; 27, 17; Hiob 24, 2; Sprüche 22, 28 und 23, 10; Hosea 5 (6) 10; Cod. Theod. Licini Ruffini coll. leg. jud. et Rom. de term. mot.

[2]) S. auch Arnold im Gerichtssaal XI. Jahrgang die Grenzverrückung 1859 S. 309 ff.

[3]) Rein S. 822.

In der späteren republikanischen- und der darauf folgenden Kaiserzeit mußte die häufige Gründung von Veteranenkolonieen und die hiemit verbundene Ackerabgrenzung reichlich Gelegenheit zu gesetzgeberischer Arbeit auf diesem Gebiet geben. Die Hauptquellen finden wir in den leges agrariae. Durch die römischen Juristen Callistratus, Papinianus,[4]) Ulpianus,[5]) Modestinus und Paulus[6]) sind uns eine Reihe von Stellen überliefert, welche dann auch — in der späteren Rechtsentwicklung — ihre Aufnahme in allerdings manchmal ziemlich veränderter Form im Codex Theodosianus und im Corpus jur. civ. gefunden haben. So erwähnen Ulpian[7]) und Callistratus übereinstimmend ein Reskript Hadrians, das dieser offenbar in Weiterbildung einer lex agraria[8]) des Gajus Julius Cäsar,[9]) welche — nach den Ausführungen Rudorffs[10]) — mit einer von dem Kaiser Caligula erlassenen lex Mamilia de coloniis identisch ist — und einer lex agraria des Nerva erließ. Daß von den vorgenannten leges nur kurze Auszüge in den Digesten enthalten sind, ist selbstverständlich, da bei der Zusammenstellung des Corpus jur. civ. natürlich nur das zum Verständnis des einzelnen Instituts Notwendige aufgenommen wurde und werden konnte.

Daß im Cod. Theod. die Ausführungen des Papinian und Paulus aufgenommen sind, mag besonders deshalb erwähnt werden, weil wir die Spuren derselben auch weiterhin in germanischen Gesetzessammlungen finden werden.

b) Deutsche Quellen nicht rein germanischen Ursprungs:

Politik und Eifersucht auf die Eleganz des römischen Rechts, veranlaßten bekanntlich die deutschen Eroberer für die deutschen und unterworfenen römischen Völker Gesetzessammlungen, und zwar für beide Nationen, teilweise gesondert, vorzunehmen. So erließ Theoderich (c. 500 p. Chr. n.) das edictum Theodorici,[11]) das in den fraglichen Stellen bedeutende Anklänge an den römischen Juristen Paulus enthält, so König Gundobald (vor 506 p. Chr. n.) die lex Romana Burgundionum,[12]) die an der für uns in Betracht kommenden Stelle beinahe wörtlich gleich lautet wie Tit. 39 der Resp. Pap. Wenn auch nicht in so hohem Maße wie die eben genannten Gesetze, jedoch immerhin stark durch römisches Recht beeinflußt zeigen sich die lex Visigothorum[13]),

---

[4]) Pap. resp. lib. Tit. 39. [5]) Ulp. lib. IX de off. proc. [6]) Paul. Sent. lib. V Tit. 22 § 2, lib. I Tit. 16. [7])Cod. Theod. Ulp. a. a. O. [8]) Dig. 47, 21. [9]) S. Arnold a. a. O. [10]) Savigny Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. Bd. IX 379 ff. Cod. 9, 2. [11]) Ed. Theod. 104. [12]) l. Rom. Burg. Tit. 39. [13]) l. Visig. X 3, 2.

herausgeg. von Eurich und dessen Sohn Alarich II (c. 466—488), sowie die beinahe gleich wie diese lautenden leges Baioarionum[14]) [15]) (c. 800 p. Chr. n.), wie auch die von König Gundobald für Streitigkeiten der Burgunden unter sich und mit Romanen herausgegeben lex Burgundionum[16]) [17]). Besonders mögen noch von den leges Langobardorum die edictus Rothari[18]) [19]) (c. 634 p. Chr. n.) hervorgehoben werden, die trotz des merklichen römischen Einflusses eben so deutlich ihre germanische Abstammung in altdeutschen Ausdrücken verraten.

c) Rein germanische Quellen:

Den römischen und römisch-germanischen Quellen stehen gegenüber die Gesetzessammlungen, die — im Norden Europas zustande gekommen — sich von fremden Einflüssen rein erhalten haben, obwohl sie ihrer Aufzeichnung nach in bedeutend spätere Zeit fallen als die oben genannten vermischt deutschen Quellen. Allenthalben finden wir in ihnen Spuren des Delikts, so in der isländischen Grágás[20]), den Gulathingsgesetzen des Königs Hakon und dem oberschwedischen Uplandsrecht[21]) (1296). Diese eben aufgeführten Gesetze sind zum großen Teil wie z. B. die Grágás erst nach Jahrhunderte langer mündlicher Ueberlieferung aufgezeichnet worden und haben treu das Recht ihrer Schöpfer bewahrt. Daß diese Gesetze bei der späteren Rechtsentwicklung, namentlich im Norden Deutschlands, trotz des eindringenden römischen Rechts ihre Rolle gespielt haben, ist zweifellos. Nur werden ihre Spuren je länger, desto schwerer nachzuweisen sein, namentlich da die mittelalterlichen Juristen in ihrer blinden Begeisterung für römisches Recht sich redlich bemüht haben, jede germanische Spur auszutilgen. — In den bedeutenderen Gesetzesaufzeichnungen der späteren Jahrhunderte, wie im Sachsenspiegel[23]) [23a]), Schwabenspiegel[24]), Deutschspiegel[25]), dann namentlich auch in den Weistümern[26]) finden wir zahlreiche Stellen, deren Ursprung sich zwar nicht mehr genau nachweisen

[14]) l. Baior. de term. rupt. [15]) Ueber d. Verhältnis der leg. Baior. zur l. Visig. s. Zöpfl S. 42. [16]) Zöpfl S. 53 ff. [17]) l. Burg. LV., 3. [18]) Zöpfl. S. 67. [19]) Ed. Rothari 236—241. [20]) (925—928 bezw. 1118 p. Chr. n., in welchem Jahr sie schriftlich aufgezeichnet wurde. Grágás Pars II S. IXa, Tit. IV of lyritar-vörzlo u. Tit. XXXV At scipta scogi. [21]) Wilda S. 925 ff. [22]) Unter d. namhaften mittelalterlichen, sich an d. Pandekten anlehnenden Juristen seien u. a. genannt: Jakobus Petrus (Jac. de. Belv.) de furtis et latronibus 40, 41; Aegid. Bossius † 1546 i. t. de term. mot; Julius Clarus (1525—1571) Quaest. 83 de poen. arb. jud. imp.; Angelus Aretinus i. t. de term mot. [23]) Homeyer 1861 I T. S. 257, 279. Daselbst II Teil S. 219 das Landrecht des Görlitzer Rechtsbuchs Kap. 47 § 4a, b. Sachsensp. II A 28 § 2. [23a]) Ueber das Alter des Sachsenspiegels und über die Priorität des Sachsensp. gegenüber dem Schwabenspiegel s. Homeyer 1853 S. 23 ff. u. 104. [24]) Schwabenspiegel 196. [25]) Deutschspiegel 136. [26]) Grimm Weistümer Bd. I—VII.

läßt, die aber zum großen Teil doch vorwiegend germanischen Ursprungs zu sein scheinen, wie dies auch in der Bamberger Halsgerichtsordnung[27]) und der Carolina[28]) der Fall sein dürfte. Die nachkarolinischen Gesetzessammlungen halten sich meist ebenso auch wie die Commentatoren[29]) und Rechtsgelehrten ziemlich an den Sinn und die Fassung der Carolina, wogegen z. B. die Bestimmungen des Bairischen Landrechts (a. 1616) der Fassung nach einem der vielen Weistümer entnommen zu sein scheinen. Endlich ist die Fassung der Carolina, wie wahrscheinlich für die meisten Strafgesetzbücher der Zeit des gemeinen deutschen Strafrechts[30]), so auch offenbar für das Strafgesetzbuch Württembergs und Preußens und daher mittelbar für unser heutiges Strafgesetzbuch maßgebend gewesen.

II. Die systematische Stellung des Delikts.

Die Grenzfälschung wurde im römischen Rechte unter keine bestimmte Deliktsart subsumiert, nahm vielmehr — als Schädigung des öffentlichen Eigentums[1]) — darin eine völlig selbständige, gesonderte Stellung ein. Nur hin und wieder finden sich vereinzelt Stellen, welche das Delikt in den Rahmen eines bekannteren einzufügen scheinen, aber auch diese Stellen wollen dem Richter nur einen Fingerzeig für die Frage nach der Anwendung der Höhe und Art der Strafe geben, wenn sie z. B. sagen, der Täter solle mit der poena falsarii belegt werden. Die gleiche Erscheinung wie im römischen Recht tritt bei den römisch-deutschen Rechtsquellen zu Tage.

Etwas anders gestaltet sich die Beurteilung bei den italienischen Juristen, und dann im nordischen und mittelalterlich germanischen Recht. Namentlich im letzteren treffen wir immer wieder auf Versuche, den eigentlichen Charakter des Delikts zu erforschen, und hiebei ist das Resultat

---

[27]) Bamb. Halsger. Art. 139 f. auch Kohler Scheel II S. 55. [28]) Carol. Art. 114, f. auch Kohler Scheel I S. 61. [29]) Laienspiegel 1550 von Falsch; Kreß und Carpzov, Brandenb. Peinl. Halsgerichts O. 1553 und 1709. [30]) In Betracht kommen insbes.: Bayr. St.G.B. v. 6. 5. 1813 Art. 386; St.G.B. f. d. Herzogt. Oldenburg. Lande v. 10. 9. 1814 § 396; Kriminalgef.B. für d. Herzogt. Sachsen-Altenburg v. 3. 5. 1841 (K. sächs. Kriminalgef.B. v. 30. 3. 1838) Art. 284; St.G.B. f. d. Königr. Württemberg v. 15. 3. 1839 Art. 226: Kriminalgef.B. f. d. Herzogt. Braunschweig v. 10. 7. 1840 § 134; Kriminalgef.B. f. d. Königr. Hannover v. 8. 8. 1840 Art. 315 Nr. 5; St.G.B. f. d. Großh. Baden v. 6. 3. 1845 § 438; St.G.B. f. d. Großh. Hessen v. 17. 9. 1841 Art. 429, 430; St.G.B. f. d. Herzogt. Nassau v. 14. 4. 1849 Art. 425 u. 426; St.G.B. f. Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt Dessau u. Köthen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen und Reuß jüng. Linie (sog. thüring. St.G.B.) Art. 277; St.G.B. f. d. Preußischen Staaten vom 14. 4. 1851 § 243 Nr. 6; St.G.B. f. d, Kaisertum Oesterreich v. 27. 5. 1852 § 199e; St.G.B. f. d. Königreich Sachsen v. 13. 8. 1855 Art. 332.

[1]) Mommsen S. 822.

je nach der verschiedenartigen Möglichkeit der Verübung ein verschiedenes[2]). — Die ersten Versuche zur Eingliederung finden sich in den Gulathingsgesetzen des Königs Hakon, in denen es heißt, daß derjenige, der Grenzsteine aufgegraben und an einer andern Stelle auf seines Nachbarn Land hingesetzt hat, ein Landdieb sei. Diese Anschauung hielt sich durch die Jahrhunderte und war auch anderweitig verbreitet, denn dieselbe Beurteilung der Tat finden wir z. B. im Weistum zu Edingen[3]). Weiterhin tritt des öfteren namentlich das Moment des auf Betrug setzens[4]) und daher eine entsprechende Beurteilung in den Vordergrund.

Die mittelalterlichen Gesetze und Commentatoren schlugen einen etwas einheitlicheren Weg ein und schwankten in ihrer Beurteilung zwischen Diebstahl, Fälschung und Betrug, wobei sie diese einzelnen Delikte je nach Begehungsart auch untereinander verbunden auffaßten. — Die im Mittelalter und in späterer Zeit entstehenden Gesetzbücher waren von vornherein bestrebt, das Delikt unter irgend eine schon bestehende Deliktsart zu subsumieren. So wurde es nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel unter dem Abschnitt: der holz, gras oder vische stilet, also unter den Diebstahl bezw. Feld- und Forstdiebstahl eingereiht — eine Einreihung, welche aber nicht hindert, die Grenzverrückung, den Land„diebstahl" als besonderes Delikt anzusehen[5]), während die Carolina und die ihr verwandten Rechtsbücher es mehr als Fälschungsdelikt aufgefaßt haben, indem sie ihm den Platz nach: „Müntzfelscher, falsche Siegel, falsche Maß herstellen", angewiesen haben, — eine Einreihung, die auch das St.G.B. f. d. Königreich Württemberg beobachtet, — während im Laienspiegel je nach Verübungsart, die eine oder andere der oben genannten Ansichten sich vertreten findet. — Namentlich auch die mittelalterlichen Commentatoren waren bestrebt, sich über die Natur der Grenzfälschung klar zu werden. Carpzov führt das Delikt als furtum in dem Kapitel de variis furtorum speciebus[6]) auf, wobei er jedoch ausdrücklich betont, daß die Strafe des Diebstahls nicht zur Anwendung zu kommen habe. Am genauesten unterscheidet Jodocus Damhouder und zwar folgendermaßen: Wer ohne Absicht der Grenzveränderung Grenzzeichen ausreißt oder fort-

---

[2]) S. auch Arnold a. a. O. [3]) Grimm III S. 794. [4]) Höchster W. IV 563. [5]) Friese § 18 S. 242, § 1 S. 13. [6]) Aehnlich die ital. Juristen Jak. Petrus, der es in einem Kapitel de furtis et latronibus aufführt, — wie überhaupt bei den ital. Juristen allgemein die Neigung bestand, das Delikt als Diebstahl aufzufassen (Aretinus), offenbar so auch Bossius, der in einem besonderen Kapitel das Delikt zwischen Diebstahl und Betrug einreiht.

[7]) Heffter § 393, der es unter dem Abschnitt: Verbrechen gegen die Rechtspflichten zur Wahrheit und Redlichkeit unter „Falschheit" aufführt; Feuerbach § 423, 417, der es unter die ausgezeichneten Betrugshandlungen zählt.

trägt und zu seinem Vorteil gebraucht, macht sich eines Diebstahls schuldig, während derjenige, der die Grenzzeichen verrückt behufs Erweiterung seines Grundstücks, sowohl einen Diebstahl als eine Fälschung begeht; wer aber im Prozesse, um seinen Sieg herbeizuführen, ein transpositio limitum vornimmt, ist des Betrugs und der Fälschung schuldig. — Zur Zeit des gemeinen deutschen Strafrechts war die Subsumierung fortwährend eine verschiedene. Einfach unter dem Titel: Beeinträchtigung fremden Eigentums fassen das Delikt Sachsen, Sachsen-Altenburg und Thüringen; unter diesem Titel, aber im besondern als ausgezeichnete Beschädigungsarten fremden Eigentums wird es von Bayern und Oldenburg bezeichnet, während Baden es unter die Fälschung, Hannover, Preußen und Oesterreich unter den Betrug fassen, wogegen es in Württemberg und Braunschweig unter dem Abschnitt: Handlungen wider öffentliche Treu und Glauben nach der Fälschung und offenbar auch als solche aufgefaßt und genannt wird.

III. Die objektive Seite des Delikts.

a) Das Objekt der Tat.

Nur mit wenigen Worten ist des römischen Rechts zu gedenken, da hier in der Hauptsache auf die Ausführungen Rudorffs in Sav. Ztschr. f. rechtsgesch. Wissenschaft Bd. X S. 429 ff. sowie Mommsen a. a. O. verwiesen werden kann. — Zur Hervorhebung des finis und des limes bei den Römern — wobei unter ersterem die die Besitzungen bestimmter Personen von einander trennenden Grenzen, unter letzterem aber die Markscheide zu verstehen ist — wurden natürliche und künstliche Zeichen herangezogen. Natürliche insofern, als schon bestehende, äußerlich leicht erkennbare Gegenstände, wie Felsen, hohe Bäume ꝛc., namentlich durch Einhauen oder -schneiden von Zeichen zu Grenzzeichen gestempelt wurden, künstliche aber, indem die Römer die Grenze durch Gegenstände von bestimmter Größe, Art, Farbe u. s. w. bezeichneten. Mit Vorliebe wurden hiezu Bäume verwendet, welche dann durch die besondere Art ihrer Anpflanzung oder durch ihre in der Gegend nicht vorkommende besondere Gattung zur Bezeichnung der Grenze dienen sollten. Ebenso häufig wurden Steine benützt, und diese meistens ebenso wie die Bäume noch mit besonderen Zeichen versehen. So finden wir im römischen Recht und in den römisch-deutschen Rechtsquellen die Ausdrücke termini, lapides finales, -terminales, arbores finales terminales, quae decussas accipiunt[1]), wobei zu bemerken ist, daß in den römisch-germanischen

[1]) D. h. in die Bäume wurden Zeichen eingegraben, welche das Aussehen einer römischen X hatten.

Quellen der Unterschied zwischen finis und limes ziemlich verwischt zu sein scheint. —

Besonders interessant sind für uns die Bezeichnungen des germanischen und späteren deutschen Rechts. Im allgemeinen ist hier auf die Ausführungen in Grimms Rechtsaltertümern II S. 69 zu verweisen, jedoch mag noch folgendes beigefügt werden: Schon aus der isländischen Grágás sind eine ganze Reihe von Grenzzeichen ersichtlich, indem hier unterschieden wird zwischen merkiom (termini im allg), landzmerki (lap. term. fundi), scoga merki (lap. term. sylvarum), eingia merki (lap. term. pratorum); auch von einer merki biörc[2]) (betula) ist die Rede. Aus dieser Nebeneinanderstellung erhellt, daß die alten Germanen offenbar je nach Beschaffenheit des Grundstücks verschiedene Grenzzeichen, seien es nun Steine oder Gegenstände anderer Art wählten und daß sie namentlich für Grenzzeichen in Wäldern besondere, leicht erkennbare Baumarten bevorzugten. — Im allgemeinen sprechen die germanischen Rechtsquellen, namentlich die Weistümer von mark,- marck,- marchsteinen oder ackersteinen[3]), auch von mal-, loch- und lachbäumen[4]) [5]) (lachen[6]) ist häufig die Rede. Die Markstein wurden auch wantstene und wandelsteine genannt[7]) d. h. Steine, da wo die Grenze endete und wendete[8]), auch der Ausdruck understocket und versteint war gebräuchlich.[9]) Ferner finden sich die Ausdrücke vorstein, faerstein, forgenstein,[10]) rainstein,[11]) sowie (unrechte) pfaele.[12]) Des weiteren sehen wir Bäume aller Art später als Grenzzeichen benützt, so Linden, Buchen, Eichen, telgen.[13]) Diese meistens schon vorher bestehenden Bäume

---

[2]) Grágás II Sect. IXa tit. 35 at scipta scogi (de silva dividunda).

[3]) Grimm Weist. I: S. 19 Kyburger Oeffnung 1506; S. 37 Birmensdorf und Urdorf 1347; S. 39 Oeffnung von Wetterschil 1468; S. 170 W. zu Gmünden S. 392 W. zu Wulferscheid 1507; S. 412 W. zu Floßbach 1507; W. zu Niedermending vor 1563; S. 613 W. zu Nürburg 1515; 1553; S. 805, W. zu Oensheim 1538; S. 472 W. a. d. Landsberg 1430; S. 490 Mörsfelder Centweist. S. 817 Ruhein; II.: S. 132 W. zu Hottenbach; S. 138 W. zu Schaurer u. Bruchweiler; S. 154 W. zu Langensonsheim; III: S. 691 Wimberg; S. 697 Panteiding zu Patzmannsdorf; S. 707 zu Enzersdorf; IV.: S. 287 Wiedikon; S. 383 Tagmersellen; S. 412 Weinfelden u. v. a. [4]) Grimm II 74; [5]) Pergtäding zu Enzersdorf s. o., Kleinauheimer Mark (IV), Reichs- u. Königland Weilerbach u. v. a. [6]) lache: ein in einen Baum gehauenes Zeichen und ein mit solchen Zeichen versehener Baum, Sanders Wörterb. s. v. lache; [7]) Vogtding zu Lauenstein u. Niedersachsen (IV), Artikul des Freidings Emmerke; [8]) Grimm Rh. II S. 69; [9]) W. zu Osterberg S. 778, 16 Jchh.; [10]) W. zu Gentzingen (I. u. II.); Landrecht der 7 Freien Westph. (III) Corbach; [11]) III. Pantading zu Grimmenstein Steiermark; [12]) W. des Stapelhofs III S. 847; [13]) Grimm W. III S. 125 Grenze des Westrenwalds 1682 (Westph.) telgen-Ast, junger Baum s. Sanders s. d. v.

wurden dann mit schnaetkreuzen versehen,[14]) daher auch schnedeboem,[15]) snatboem,[16]) ensbaum[17]) genannt. Oft wurden zur Grenzbezeichnung z. B. „geschnittene eikensaulen, worauf ein schnaetkreuz[18])" verwendet. Diesen schnaetkreuzen entsprechen die im Cod. Theod. Pap. resp. und daher auch in der l. Rom. Burg. sich findenden Ausdrücke arbores, quae decusas[19]) accipiunt. Zugleich mag auch hier auf die eigentümlichen, in dem ed. Roth. vorkommenden Bezeichnungen teclatura (Einschnitt) sinaida[20]) (signata, signatura) hingewiesen werden.[21])

Begreiflich ist es, daß bei der Verschiedenartigkeit der germanischen Dialekte die später entstehenden größeren Gesetzbücher nicht alle für Grenzbezeichnungen vorhandenen Ausdrücke aufnehmen konnten. Und so drücken sich auch Sachsen-, Schwaben- und Deutschspiegel[22]) sehr kurz aus, indem sie einfach von malbäumen oder -steinen, die zu marcksteinen gesetzt sind, sprechen. Aehnlich lauten die Bamberger Halsgerichtsordnung[23]) und das alte Bamberger Recht,[24]) die von „marckung oder marcksteinen, und — allgemein — von zaichen, domit man wisen, ekker oder velt vermarkt" sprechen. Die spätere Fassung der Brandenburgica ist etwas genauer, und dieser entspricht die Carolina[25]), die von „undermarckung, reynung, mal- oder marcksteyn" redet. Der Carolina folgten in der Hauptsache auch die späteren Gesetzbücher[26]), welche jedoch ihre Fassung der Carolina gegenüber insofern erweiterten, als sie, wie auch jetzt das Reichs-St.-G.-B. in den Tatbestand der „Grenz"fälschung zugleich die Fälschung der Wasserstandszeichen[27]) aufnahmen.

b) Die Handlung.

Zum objektiven Tatbestand der Grenzverrückung wird im römischen Rechte gefordert, daß die termini propulsi, loco moti, exarati, eversi, effosi, avulsi, eiecti[28]) wurden. Daneben finden wir noch das faciem locorum convertere[29]) und Papinian erwähnt sogar noch das terminos occulte ponere und impressa eradicare[30]) (auskratzen.) Genau sollte bei Beurteilung der Begehung des Delikts auf die Person

[14]) ebenda, [15] [16]) III S. 86 Tudorfer Mark 1480; Holting zu Harenberg, Urteile zu Vehlen; [17]) Aus der Landsprache zu Schlanders um 1400 (Tirol); [18]) III S. 125 f. o.; [19]) [20]) a. a. O.; [21]) Grimm Rа. II S. 70; [22]) Sachsenſp., IIA 28 § 2; Deutschſp. 136; [23]) Art. 139; [24]) Das alte Bamberger Recht (als Quelle der Carolina v. Zoepfl, Heidelberg 1839) Tit. 27 § 337; [25]) Art. 114; [26]) Laienſp.; Brandenb. Peinl. Halsger. O. v. 1553 u. 1709 (Bair. Landr. XXV T) und die genannt. deutsch. Str.-Ges.bücher; [27]) Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Hannover, Hessen, Baden, Thüringen, Nassau, Preußen. [28]) Dig. 47, 21; Inst. IV 17 § 6, l. Mam a. a. O.; [29]) Dig. a. a. O.; [30]) Pap. l. Rom. Burg.

und den Stand des Täters[31]) geachtet werden: honestiores oder splendidiores auf der einen, servi auf der andern Seite und als Zwischenglied die humiliores; die erstgenannten aber wieder genau geschieden nach Alter in seniores und juveniores. Nach der Seite der Selbständigkeit der Tat hin ist die Teilnahme, speziell die Beihilfe entwickelt und schon in der lex agraria des Nerva scheint der Keim zur Entwicklung der Lehre von der Anstiftung[32]) zu liegen, eine Lehre, die sich jedenfalls auf rein römisches Recht gründend, deutlich im Edictum Theodorici ausgesprochen[33]) findet. Gestraft aber wird immer nur das vollendete Delikt und nicht der Versuch.[34]) Ein Strafschärfungsgrund aber ist, wenn die Tat per vim[35]) — öffentlich verübt wurde.

Im germanischen Recht zeigt sich schon in den ältesten nordischen Gesetzessammlungen, der Grágás, den Gulathingsgesetzen, dem Uplandsrecht das Delikt beinahe erschöpfend ausgebildet. So wird nach der Grágás zur objektiven Seite gefordert: Das Verstecken (leynir-occultare) der Grenzen, das fälschlich Setzen (villir-falso indicare), das Verrücken der Grenzsteine (förir-movere), das Umhauen (höggr-excidere) der Grenzbäume. Wir sehen eine Mannigfaltigkeit, wie sie kaum unser Strafgesetzbuch bietet. Diesen Gesetzen schließen sich in mehr oder weniger großer Reichhaltigkeit die späteren Gesetze an, welche oft außer den genannten Ausdrücken noch weitere nennen. Hauptquellen hiefür sind die Weistümer. Hier ist genannt: Das Grenzzeichen auswerfen, -graben und -brechen[36]); das Markstein einthun[37]), verrücken[38]), unterdrücken[39]), dann hauptsächlich: ausehren, oder usseren gleichbedeutend mit auspflügen[40]), ferner das ausfahren und davontragen der Grenzzeichen[41]) und das: schnatbaum, lochbaum oder ensbaum fällen oder abhowen.[42]) In den Rechtsbüchern des Schwaben-, des Sachsen- und des Deutschspiegels gestaltete[43]) sich die Fassung etwas einheitlicher, indem diese einfach von abhowen der malboume und ausgraben der steine, die ze marksteinen gesetzt sind, sprechen, wobei unzweifelhaft ist, daß hierunter sämtliche zur Bezeichnung einer Grenze verwendeten Gegenstände wie z. B. Pfähle verstanden waren. Diese einfachere Fassung

---

[31]) auch Aeg. Boss. de term. mot.; [32]) s. auch Aretinus i. t. de term. moto.; [33]) sine conscientia vel jussu domini si hoc imperante domino; [34]) Platner S. 431 ff.; [35]) Paul Sent. Lib. I T. XVI.; [36]) Grimm I u. II W. zu Wulferscheid 1507; S. 490 Mörsf. Centw. W. zu Hottenbach, Langensonsheim, Windesheim; III. Landrecht der 7 Freien, Pergt. zu Enzersdorf, IV. Wiedikon; S. 563 bei Höchst 1634; S. 163 Oberbuern 1481; [37]) z. B. I S. 402 Floßbach 1507; [38]) I u. II Kyburger Oeffnung, Birmensdorf u. Urdorf 1347, Hargesheim; [39]) I u. II S. 472 Landsberg 1430; [40]) I u. II Kyburg, Hottenbach, Langensonsheim u. a. m.; [41]) Pergt. zu Enzersdorf; [42]) Holting zu Harenberg, Vehlen, Enzersdorf: [43]) a. a. O.

hat auch das Bamberger Stadtrecht, sowie die Bamberger Halsgerichtsordnung vorgezogen, während es dann die C. C. C. und die nachfolgenden Gesetze für gut befanden, den objektiven Tatbestand etwas präziser zu fassen, wie es uns C. C. C. Art. 114 zeigt. Als erschwerendes Moment wird häufig, so im Sachsen-, Schwaben- und Deutschspiegel das Ergreifen auf handhafter That[43a]) und die That bei Nacht und Nebel genannt.[44]) Das letztgenannte Moment tritt übrigens auch sonst als erschwerend im germanischen Recht auf z. B. namentlich beim Diebstahl[45]) und hatte für den Thäter eine schimpflichere Strafe als unter normalen Umständen sowie insbesondere auch unehrliches Begräbnis im Gefolge. Auch fiel der Thäter in unvermeidliche Strafe.[46])

Im Anschluß an den Thatbestand der C. C. C.: verrücken, abhawen, abthun, oder verendern der Grenzzeichen änderte die deutsche Landesgesetzgebung je nachdem.[47]) Insbesondere nennen einige Gesetze das Setzen von falschen Grenzzeichen. Einige haben auch noch besonders die Fälschung von Staatsgrenzzeichen aufgenommen.[48]) Diese wurde jedoch — nebenbei bemerkt — unter andere Deliktsarten subsumiert[49]).

IV. Die subjektive Seite des Delikts.

In dieser Beziehung hoben die römischen Juristen die Verübung der That „dolo malo" hervor und dies bezieht sich sowohl auf das evellere, furari ꝛc. der Grenzzeichen als auf die Kenntnis der Grenzzeichen als termini. Dem dolo malo furari ꝛc. gegenüber steht dann einerseits die zufällige Verübung — fortuito — des Delikts, wobei dem Thäter das Grenzzeichen in der Eigenschaft als solches vielleicht nur aus Unachtsamkeit unbekannt ist, als andrerseits die Verübung per ignorantiam, wobei der Thäter das Grenzzeichen als solches nicht kennt. Der Grund, daß auch solche Verrückung unter Strafe gestellt ist, geschieht „verbi gratia" m. a. W. der Grund ist der, daß leicht durch Grenzverletzungen Verwirrungen herbeigeführt werden können. Als weiteres Erfordernis

[43a]) Friese, S. 13, 247, Sfp. Schwsp. l. c. Homeyer 1861 s. v. handh. Tat. [44]) Markrecht zu Wörth III S. 518; sowie Eisenacher Rechtsbuch 74: [45]) Sfp. 2, 13; [46]) Sfp. 2, 13; Grimm Rs II 35, 179, 196, 265, 325, 342; Friese S. 247 Z. 3; [47]) Hefster, Feuerbach a. a. O., Binding III S. 295, so Sächs. Crim. Gsb. A. 284; Sachsen Altenburg, Braunschweig, Baden, Thüringen, Preußen, Sachsen; [48]) so Bayern 1813 A. 305, Oldenburg 1813 A. 310, Sachsen-Altenburg A. 285, Braunschweig § 85; Hannover A. 129 N. 2; Hessen A. 140; Nassau A. 139, Thüringen A. 278, Sachsen 1855, 1868 A. 333, [49]) s. Hefster Majestätsverbrechen, Staatsverrat, Binding III 295. Dagegen Sachsen-Altenburg, wo es nur einen Schärfungsgrund bildet.

der subjektiven Seite fordert das römische Recht gewöhnlich noch, daß die That sui commodi causa geschehe. Die splendidiores[1]) besonders aber werden bestraft, wenn sie es getan haben occupandorum alienorum finium causa. Gerade diese Stelle könnte infolge der verschiedenen vorhandenen Lesarten übrigens auch dahin gedeutet werden, daß, wenn es splendidiores sind, welche die Tat verübt haben, diese es occ. al. fin. c. gethan haben und zwar non dubie, also daß bei ihnen die Vermutung dafür sprechen würde, daß sie ihres eigenen Vorteils wegen die That verübten. — Neben der Absicht der Grenzverrückung finden wir die Absicht der Grenzverschleierung (bei Grenzstreitigkeiten), die darin ihren Ausdruck findet, daß das Aussehen der Orte verändert also z. B. ein Wald in ein Brachfeld verwandelt wird (finalium quaestionum obscurandarum causa.[2]) — Die Thatbestandsmomente gehen für splendidi und servi insofern auseinander, als beim servus unterschieden wird, ob er die That sua sponte bezw. insciente domino (s. o.) oder suo imperante domino verübt.

Die mittelalterlichen, italienischen Juristen lehnten sich in der Hauptsache an die Pandekten an, nur daß sie hier und da nach der subjektiven Seite hin eine genauere Ausfeilung versuchten. So wird z. B. in erster Linie die Frage gestellt, ob die Tat ignoranter oder scienter geschah; innerhalb der ersten Verübungsart aber wird wieder unterschieden, ob sie bei einer erlaubten Gelegenheit (z. B. beim Pflügen) oder bei einer unerlaubten (z. B. bei einem auf die Wegnahme von gewöhnlichen Steinen gerichteten Diebstahl) begangen wurde. Bei der Verübung „scienter" aber wird gefragt, ob die Tat furandi oder occ. fund. alter. oder movendi litem causa[3]) geschah. Und je nachdem solle die Strafe bemessen werden. Insbesondere wird noch der Fall erwähnt, daß ein Nachbar bei Grenzstreitigkeiten vor Fällung des Richterspruchs angrenzendes Gebiet occupiert und von dem Grundstück des anderen Teiles usurpiert indem er die Grenzen in des Nachbarn Gebiet hineinrückt.

Was die subjektive Seite des Delikts in den deutschen Rechten anlangt, so ist das Erfordernis des Vorsatzes in den meisten Stellen, wenn auch nicht direkt ausgesprochen, so doch meist der ganzen Fassung nach vorausgesetzt; allerdings manchmal in der Art verschieden, daß es

---

[1]) Dig. 47, 21. Cod. Theod. Ulp. l. IX. de off. proc. s. t. d. term. m.
[2]) s. a. Aeg. Boss., der als besonders starkes Stück erzählt, daß in seinen Tagen jemand in einer Nacht eine an sein — des Thäters — Haus anstoßende Räumlichkeit, welche dem Nachbarn gehörte, für seine Zwecke in einen Pferdestall verwandelt habe. [2a]) Jak. Petrus (Jak. de Belvisio oder Bello Visu) de furtis et latronibus 40, 41. [3]) Ang. Aret. s. t. i. term. m.

offen bleibt, ob zum Vorsatze der Verrückung nicht sowohl der Vorsatz der Verrückung allein ohne Kenntnis der Eigenschaft der Gegenstände als Grenzzeichen als auch eben diese Kenntnis verlangt wird. — Durch eine Reihe von Ausdrücken wird der Vorsatz gekennzeichnet. Einmal ist die Rede von: freventlicher wise[4]), dann von: vorsetzlicher wise[5]), wieder ein andermal: von denen, die in Zorn oder Uebermut[6]) Steine ausbrechen. Eine Reihe von Stellen, namentlich in den Weistümern, fordert aber außer dem einfachen Vorsatze noch ein weiteres. So wird schon in den Gulathingsgesetzen davon gesprochen: daß einer Grenzsteine ausgräbt, nicht wieder hineinsetzt und „sich das Land zu Nutzen macht"[7]). Denselben Gedanken finden wir im Mörfelder Centweistum, im Pergtäding von Enzersdorf und im W. zu Höchst ausgesprochen, nur daß hier von vor sich selbst setzen gesprochen wird. Daneben und meist mit diesem im Zusammenhang steht das: „auf Betrug setzen", während das Pergtäding von Enzersdorf sogar noch spricht von einem setzen im zum frumen und seinen nachpern zum schaden. Oft wird auch darauf Rücksicht genommen, ob die Verübung geschieht ohne seines anstossers gunst, wissen und willen.

Streng unterschieden vom Vorsatze ist die Fahrlässigkeit, sei es, daß die Tat „von ungefehr"[8]), sei es, daß sie ohn glueklich oder mit unwissenheit[9]) geschieht. In den späteren Carolinischen und nachcarolinischen Gesetzen ist immer nur der Vorsatz erwähnt mit Ausnahme des bairischen Landrechts von 1610, das neben dem vorsätzlich begangenen Delikt auch das fahrlässige regelt[10]). — Zur Zeit der Geltung des gemeinen deutschen Strafrechts genügte im allgemeinen die einfache Vorsätzlichkeit der rechtswidrigen Begehung, (jedoch ist die Rechtswidrigkeit der Tat erhöht, wenn durch dieselbe zugleich die öffentliche Autorität verletzt wird[11]) - ja in manchen Gesetzen ist diese Voraussetzung als wesentlich in den Tatbestand aufgenommen.[12]) Einige unterscheiden gewinnsüchtige und nicht gewinnsüchtige Aenderungen,[13]) einige heben die Absicht der Schadenszufügung[14]) hervor und einige ziehen Betrugsgesichtspunkte[15]) bei.

[4]) I u. II Densheim 1538, Hottenbach, Langensonsheim, V Avenches 1388, [5]) II Holting zu Harenberg, IV Lauenstein S. 650, [6]) III Landr. der 7 Freien, IV Gutenberg S. 724, [7]) Wilda a. a. O., [8]) I u. II Hargesheim 1505, IV Braunweiler, Gutenberg etc., [9]) III Millingen S. 787, III Landr. der 7 Freien, [10]) Bair. Landr. T. XXV, 3 und aus d. ersten Teil der erklärten Landfreyheit, Art. 20, [11]) Feuerbach § 423, [12]) Württemberg, Braunschweig, Hamburg A. 110, Hannover, Baden, [13]) Bayern, Baden, Nassau, Württemberg (aus Eigennutz) Hessen, Oldenburg, Sachsen, Braunschweig, Altenburg, Thüringen, Heffter S. 342, [14]) Württemberg, Hessen, Baden, Nassau, Preußen, [15]) Binding III 296, Hannover Art. 315 N. 5, Preußen, Oldenburg, Lübeck § 208 N. 4.

V. Die Strafbarkeit.

Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Grenzen veranlaßte die Römer in den ersten Anfängen ihres Staats zuerst mit harten Strafen vorzugehen. Nach ältestem römischen Recht war die Grenzfälschung ein Capitalverbrechen und es traf unter Numa denjenigen, der die Grenze (nicht den Grenzstein) auspflügte, samt seinem Gespann die Todesstrafe[1]) (sacros esse). Diese strenge Auffassung erfuhr im Laufe der Zeit eine merkliche Abschwächung, die schließlich in Geldstrafen, im Multverfahren, ihren Ausdruck und ihr Ende fand; wobei auf jedes einzelne verletzte Grenzzeichen eine Geldstrafe[2]) gesetzt war, — bis sich dann wieder die Kaiserzeit, namentlich unter dem Einfluß des Reskripts von Hadrian, der an die Stelle der Geldstrafe eine eigentliche kriminelle Strafe setzte, einer wesentlich schärferen Auffassung zuwandte bei genauer Unterscheidung — wie dies auch schon unter Nerva der Fall war — von Sklaven und Freien. Die letzteren wurden mit der im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Alter stehenden zeitlichen Relegation bestraft[3]), welche Strafe sich jedoch im Falle der Beihülfe in Geiselung und Bergwerksarbeit bis zu 2 Jahren umwandelte, unter besonderer Berücksichtigung des zufällig oder aus Unwissenheit verübten Delikts, auf das die Prügelstrafe (Körperstrafe)[4]) gesetzt war. Späterhin trat noch eine Steigerung ein und es trifft die Personen besseren Standes Relegation auf Lebenszeit nebst Verlust des dritten Teils des Vermögens, geringere Zwangsarbeit, Sklaven dagegen Bergwerksstrafe.[5]) Im allgemeinen aber war bei der Beurteilung des Strafmaßes auf die Stellung der Person und die Stärke des verbrecherischen Willens Rücksicht zu nehmen[6]).

Das genannte Reskript Hadrians war maßgebend für die künftige Rechtsprechung. Im Cod. Theod. wie im Corp. jur. civ. finden wir es erwähnt bezw. — allerdings mit kleineren Abweichungen — aufgenommen. Paulus erwähnt: unter Berücksichtigung des Standes des Täters, daß die honestiores unter Verlust des dritten Teils des Vermögens relegiert, die humiliores dagegen in opus publicum geschickt wurden. Auffallend ist eine Stelle bei Papinian, wonach der auf der Stelle betroffene Täter mit dem Feuertod bestraft wurde.

---

[1]) Mommsen S. 822. [2]) Gajus Calig. Dig. 47, 21 (Platner, Rein a. a. O.) bei Verdunkelung der Grenze 4000 Sesterz., bei Verrückung oder Beseitigung eines jeden Grenzsteins 5000 Sesterz. Strafe zum besten der beteiligten Stadtgemeinde. Mommsen 822, ähnlich später wieder auch Clarus u. Aretinus. [3]) Jak. de Belv, Aretinus, Clarus. [4]) Aretinus. [5]) Paul. 5, 72, 2. Theod. 104, Dig. 10, 1, 4, 4, 47, 21, 1. Cod. 9, 2, 1. Mommsen 823. [6]) s. auch Aeg. Bossi., der im übrigen den Strafrahmen in jeder Richtung bis zur Todesstrafe hinauf dem Ermessen des Richters anheimstellt.

Für den Fall des Heimlichsetzens von neuen Grenzsteinen verweist Papinian auf die Anwendung der poena falsarii, wonach die honestiores und humiliores die oben genannten Strafen zu erstehen haben. — Besondere Strafbestimmungen waren für die Sklaven erlassen, betreffs deren Nerva bestimmte, daß, wenn sie die Tat ohne Wissen ihrer Herrn verübten, ihre Tat capitale[7]) sein, d. h. sie enthauptet werden sollten, es sei denn, daß ihre Herrn sie mit der in der lex agraria normierten Geldsumme auslösten.[8]) Die Enthauptung der Sklaven finden wir auch bei Papinian, während Paulus nur Arbeit der Sklaven in den Metallbergwerken kennt. Die Strafe wurde bei den Römern extra ordinem verhängt. — Aehnliche bezw. gleiche Strafbestimmungen wie die vorerwähnten finden wir bei den mittelalterlichen, italienischen Juristen aufgeführt. — An das römische Recht schlossen sich eng an die deutsch römischen Rechtsquellen. Im allgemeinen scheint hier die Neigung zu milderen Strafen wie Geldstrafe und teilweise Einziehung der Güter vorgeherrscht zu haben[8a]), wobei allerdings die burgundischen Gesetze eine Ausnahme machen, indem sich die lex Rom. Burg. an Papinian anschließt, die lex Burg. aber die Strafe des Handabhauens nennt.

Auch im germanischen Recht ist bei Festsetzung der Strafe reiche Abwechslung vorhanden. Häufig treffen wir auf reine Geldstrafen, in mannigfacher Weise abgestuft; bald wird dem Täter eine Geldsumme auferlegt, die er dem Gerichtsherrn, bald eine die er dem Kläger und dem Gerichtsherrn zu zahlen hat, und diese dann wieder in der Weise, daß einmal dem Kläger ein gleich hoher Anspruch wie dem Gerichtsherrn, bald ein Mehreres bald weniger zusteht.[9]) Die Höhe dieser Bußen ist in Schillingen, Hellern und Gulden ausgedrückt, wobei die Höhe großen Schwankungen unterworfen ist. Bemerkt mag werden, daß nicht selten statt einer direkten Fixierung des Strafrahmens die Anwendung des Strafverfahrens eines anderen Delikts, z. B. des Meineids, ja sogar des Todschlags u. a. m. vorgeschrieben ist,[9a])

[7]) a. A. Platner a. a. O. [8]) Aret. [8a]) edict. Theod., ed. Roth., (das ed. Theod. nennt für Sklaven und coloni die Strafe der Enthauptung); Claras, Aretinus. [9]) Uplandrecht, Wilda a. a. O., Weistümer I Ryh. Oeffn. S. 19, 39, Birmensd. u. Urd. 1347 S. 39., Oeffn. v. Wetteschw., Hofrodel v. Einsiedeln S. 151, 15 Jhh., Ruhein, S. 805 Oensheim, Landsberg; III Pantading zu Weinberg S. 691, Enzersdorf, S. 779 Lonsheim 1595, IV Dagmersellen, S. 412 Weinfelden 1474, V. Avenches, Oberbueren, III Markrecht zu Wörth, Sachsen-, Schwaben-, Deutschsp., alte Bamb. Recht, Rechtsbuch Joh. Purg., Eisenacher Rechtsbuch a. d. a. O. [9a]) W. zu Birmensdorf u. Urdorf I S. 37, 1347, W. zu Wetteschwyl I S. 39, 1468. Hofrodel zu Einsiedeln I S. 151. Anf. 15 Jhh. W. auf Landsberg I S. 472, 1480. W. zu Wiedikon IV 287.

eine Erscheinung, die nicht etwa auf einem inneren Zusammenhang (bezw. einer entsprechenden damaligen Auffassung über einen solchen) des Wesens der genannten Delikte beruht, vielmehr eben einfach in dem Bestreben seinen Grund hat, gleichgewertete Delikte möglichst unter einer Rubrik zusammenzufassen. — Den Geldstrafen stehen solche Strafen gegenüber, die in das Leben der Person unmittelbar eingreifen. Der Grund zu dieser Härte liegt wohl in derselben Ursache wie im römischen Recht. Nach der Grágás wird der Grenzverletzer mit Exil bestraft und in den Gulathingsgesetzen sogar für friedlos erklärt. Um nichts milder sind aber namentlich die häufig in den Weistümern ausgesprochenen Strafen, an deren Vollzug allerdings mit Grimm — wohl gezweifelt werden darf. Auf das Abhauen eines schnatbaums ist als Strafe das Abhauen des Kopfs gesetzt.[10]) Dann heißt es im Panteiding zu Patzmannsdorf,[11]) er wird mit dem haupt in die grube des steins gesetzt und verstossen als ein marchstein. Ferner im Weistum zu Schaurer und Bruchweiler:[12]) wer einen marchstein ausgrübe, den soll man in die erde setzen bis an seinen gurtel und soll nemen 6 stuck ungetzemten viches und entgegen inen fahren.[13]) Nach andern Weistümern soll der Täter bis an das Haupt eingegraben werden,[14]) endlich soll man den Täter gleich den gürtel in die erden graben und soll ihm mit eime pflugh durch sein hertz fahren.[15]) Bemerkenswert ist noch die Schlußnotiz des Weistums zu Edingen[16]) vom Jahre 1588, wonach — offenbar im Wege des Disziplinarverfahrens — nach gehaltenem jahrgedingh Weyller hans von Prúm seines scheffenstuhls suspendirt worden wegen verrückung der marken. — Sehr häufig sehen die Bestimmungen von einer genaueren Straffixierung ab und sprechen einfach davon, daß die Tat vor das Hochgericht gewiesen werden soll oder daß der Thäter dem Herrn verfallen ist mit leib und gut.[17]) So hart nun oft bei vorsätzlicher Ausführung die Strafen zu sein scheinen, so mild sind sie, wenn die Tat von ohngefehrde oder unglücklich geschieht. Strafe tritt nur selten ein, höchstens dann, wenn der Täter den z. B. ausgefahrenen Grenzstein unbekümmert liegen läßt oder aber den Stein wegwirft oder vertilgt.

---

[10]) Holting zu Harenberg; [11]) III S. 697 a. 1460; [12]) Grimm II S. 138 a. 1511; [13]) ähnl. W. zu Aspach u. Schmerbach II S. 139, W. zu Hottenbach II S. 132, W. zu Corbach III S. 80 a. 1454; [14]) W. zu Herrenbreitingen; [15]) W. zu Niedermending II S. 494 vor 1563; [16]) III S. 794; [17]) II W. zu Windesheim III S. 68 Landr. der 7 Freien; III S. 739 aus der Landsprache zu Schlanders 1400; 1 S. 205 Oeffnung v. Kilchberg u. a. m.

Aber auch hier wird nur eine geringe Geldstrafe auferlegt, während sonst eben der Täter verpflichtet sein soll, sich entweder an ein Dorfmitglied oder seine Nachbarn zu wenden, die ihm dann bei der Wiedereinsetzung des Steins behilflich sein sollen,[18]) und zwar bleibt der Täter straffrei, wenn er seinen nachpern innerhalb dreyen tagen darumb ersuchen und widerkhern würde. —

Mit dem Eindringen des römischen Rechts in Deutschland hörte allmählich die genauere Fixierung der Strafe auf und es wurde einfach bestimmt, daß der Täter nach leib, geverlichkeit, gross, gestalt und gelegenheit der sachen[19]) gestraft werden sollte. Da aber im Mittelalter die im römischen Recht genannten Strafen teils zu hart und teils unausführbar erschienen, so nahm man seinen Rückgriff auf schon bestehende Gesetze, so Carpzov[20]), der nach einem kurzen Rückblick auf das römische Recht sich für die Beibehaltung der sächsischen Praxis nach dem Sachsenspiegel Art. 28 § 2 ausspricht, wonach für vorsätzlich und fahrlässig begangenes Grenzdelikt eine (unbewegliche[20a]) Geldbuße (30 Schillinge[20b]) eintritt, jedoch im weiteren Verlauf mit dem Unterschied, daß bei dem scienter und dolose begangenen Delikt die poena carceris, pecuniaria vel relegatio an die Stelle tritt. Also Wiederaufleben der Freiheitsstrafe gegenüber den bisherigen Geldstrafen. Auf der anderen Seite wird entgegen der in manchen deutschen Gesetzen bestimmten Todesstrafe mit einer Freiheitsstrafe vorlieb genommen. Eine Reihe von Sprüchen der Leipziger Schöppenstühle bestätigt dies. Aus diesen geht hervor, daß vorsätzliche Grenzfälscher „mit Gefängnis 14 Tage lang oder um ziemliche Geldbusse jedoch nicht über 4 neue Schock" oder „einen Monat Gefängnis oder eine ziemliche Geldbusse jedoch nicht über 6 neue Schock, auch mit Staupenschlägen und Verweisung bestraft wurden.[21])" Die Gesetzgebung der neueren Zeit kehrte, um Uebergriffen und der Willkür vorzubeugen, wieder zur genauen Fixierung der Strafen zurück und zwar ist in den Str.-G.büchern des gemeinen deutschen Strafrechts bald Gefängnisstrafe allein[22]) — von verschiedener

[18]) III S. 720 Pant. zu Grimmenstein, Ehehaftrecht zu Wiltzhut, II. S. 36 W. zu S. Jugbert (zwischen Saarbrücken u. Ottweiler) 1535; [19]) C. C. C. 114, Bamb. H.G.O. 1507, Laienſp. 1550, V. Falsch; P. H.G.O. v. G. F., Markgraf zu Brandenburg, 1553 u. 1709 Art. 109; Cod. jur. Bav. [20]) Carpzov Pract. Nov. Lips. 1739 P. II Qu. LXXXIII 70 sqq; [20a]) so Ssp. Friese S. 142, 190, insbes. Anm. 89 daselbst; [20b]) Ssp. Schw.sp. a. a. O., Friese S. 15, 190; [21]) Carpzov a. a. O, 72, 73, 74, ad consultat. Güntheri a Bünau in Lauenstein, M. Dec. A 1606; Cons. et Sent. zu Geier M. Dec. A. 1606; Joh. Wartschansky M. Nov. A. 1608. [22]) Bayern, Oldenburg, Sachsen-Altenb., Braunsch., Hann., Thüringen, Sachsen.

Dauer je nach Gestaltung des Dolus — bald wahlweise[23]) bald cumulativ mit Geldbuße, ja zugleich Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte[24]) festgesetzt. Speziell mag noch auf das bayrische Landrecht und das heutige Pol.-St.-B. für das Königreich Württemberg Art. 33 hingewiesen werden, in denen in offensichtlicher Anlehnung an ältere deutsche Rechte (Weistümer) ausdrücklich — bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen und wenn das Delikt nicht absichtlich verübt wurde — Straffreiheit eintritt.

B. Das geltende Recht.

1. Systematische Stellung des Delikts.

Stellung der Grenzfälschung im St.G.B. für das Deutsche Reich.

Unser St.G.B. hat die Grenzfälschung in den Abschnitt über die Urkundenfälschung eingereiht. Inwiefern rechtfertigt sich nun diese Einreihung? An diese Frage schließt sich naturgemäß die Frage nach dem Charakter des Grenzzeichens und speziell des Grenzsteins als dem einer Urkunde an. Zwecks Entscheidung dieser Frage bedarf es eines Eingehens auf den Begriff „Urkunde" überhaupt, wenigstens insoweit, als es nötig erscheint, um aus dem gewonnenen Resultat einen Schluß auf den urkundlichen Charakter des Grenzzeichens ziehen zu können. — Als unbestritten u. allgemein anerkannt darf vorangestellt werden, daß zum Begriff „Urkunde" ein körperlicher, lebloser Gegenstand[1]) gehört. Soll aber dieser Gegenstand eine Urkunde darstellen, so muß er zur Unterscheidung von andern Gegenständen, insbesondere von solchen gleicher Art, besondere von dem menschlichen Willen gerade für die Schaffung einer Urkunde bestimmte, charakteristische Merkmale an sich tragen. Eine Urkunde ist daher erst dann vorhanden, wenn außer den weiter unter zu nennenden Erfordernissen der menschliche Wille sie zu einer solchen gestempelt hat. Nach diesem aber soll der betreffende Gegenstand gerade für ihn, den Willen, eine bestimmte Thatsache festhalten. Der Wille legt also einen Gedanken in den Gegenstand hinein und diese Gedankenhineinlegung, durch welche eine Thatsache zum Ausdruck gebracht werden soll, ist eine Erklärung.[2]) — Ein beliebiger Gegenstand nun, über den z. B. zwei Personen beschlossen haben, daß er von Gegenständen gleicher Art sich irgend wie unterscheiden soll, unterscheidet sich nicht einfach durch die Vereinbarung der Personen thatsächlich von den anderen gleichartigen

[23]) Sachsen-Altenburg, Hessen, Nassau; [24]) Preußen, Württemberg.

[1]) E. 6, 289; 17, 105; Oppenhoff zu § 267 N. 40; Olshausen zu 267,3; Planck B.G.B. zu § 810. [2]) Frank zu § 267 II; E. 17, 105; Planck a. a. O.; Liszt S. 521, s. a. Binding Grdr. III S. 168a.

Gegenständen, vielmehr ist eine thatsäche Unterscheidung erst dann möglich, wenn die gewollte Unterscheidung sich äußerlich auf dem Gegenstande verwirklicht, sei es nun, daß diese Verwirklichung den ganzen Gegenstand oder nur einen Teil desselben ergreift. Diese Verwirklichung ist aber nur möglich durch Bearbeitung von Menschenhand,[3]) sei es daß der Gegenstand in eine bestimmte Form gebracht wird oder nur auf ihm[4]) z. B. durch Anbringen einer Inschrift der gewollte Unterschied zu Tage tritt. Daß die Bedeutung, der Sinn dieser Bearbeitung auch dritten Personen verständlich sei, kann nicht gefordert werden. Man wird z. B. kaum sagen können, daß eine mit ausländischen Schriftzeichen versehene Urkunde deshalb keine Urkunde bei uns im Inlande ist, weil die Schriftzeichen von den Inländern nicht verstanden werden. Hieraus aber ergibt sich zwingend, daß nicht blos vollständige, für alle verständliche Erklärungen, sondern auch nicht für alle verständliche, auch solche abgekürzter Art, Geheimschriften, ja einfache Zeichen auf dem Gegenstand, über deren Sinn eben nur die Eingeweihten einig sind,[5]) den betreffenden Gegenstand unter Beobachtung der schon genannten Voraussetzungen zur Urkunde stempeln, wobei dahingestellt bleiben kann, ob das betr. Zeichen gerade durch den Gegenstand selbst, auf dem es verkörpert ist, einen sonderen, nach außen hin erkennbaren Inhalt und Sinn darstellt. — Daraus ergibt sich, daß unter Urkunde i. w. S. ein von Menschenhand bearbeiteter, lebloser,[6]) körperlicher Gegenstand zu verstehen ist, der in seiner Bearbeitung eine Erklärung ausdrückt. Die Erklärung kann aber auch durch die bestimmte Form des Gegenstands selbst verkörpert sein.

Fragt man nun nach dem urkundlichen Charakter des Grenzzeichens, so folgt aus diesen Erörterungen, daß schon der Umstand, daß zu Grenzzeichen ohne weiteres rohe, in der Natur vorhandene Gegenstände benützt werden können, gegen die Urkundeneigenschaft spricht; auf der anderen Seite aber, daß man nicht deshalb dem mit einem Zeichen versehenen Grenzstein die Urkundeneigenschaft wird versagen können, weil etwa eine Erklärung (für Dritte) sich nur unter Zuhilfenahme der Umgebung konstruiren läßt, die Umgebung aber nicht mehr zum Grenzstein selbst gehört, es also an einer Verkörperung der Erklärung fehlt.[7]) Vielmehr muß

[3]) Oppenhoff 267, 40; E. 1, 162; 17, 105; R. I 263, IV 498; V 625; Hälschner II 534, v. Schwarze zu 267; Olshausen a. A. [4]) E. 17, 105. [5]) Meyer S. 710, Hälschner II, 533, Schwarze 267 N. 9, Olshausen 267; Goltd. X 433; E. 4, 3; 20, 6; 25, 244; Binding III S. 158 (dag. bei einfachen Buchstaben, ebenso Merkel 235, 313) a. A. Liszt 521 u. offenb. Frank S. 374. [6]) Merkel H.H. S. 789 u. a. [7]) Frank § 267 III 3a.

aus anderen Gründen die Urkundeneigenschaft des Grenzzeichens verneint werden. — Angenommen, es würde von dem Eigentümer ein mit dessen Namensunterschrift und mit der Bezeichnung „Grenzstein" versehener Stein hergestellt in der ausgesprochenen Absicht, den Stein später auf die Grenze seines Grundstücks setzen zu lassen. Auch ein solcher Stein ist keine Urkunde. Denn: Die Bezeichnung „Grenzstein" soll für gewöhnlich nicht weniger und nicht mehr aussagen, als daß der an eine bestimmte Stelle in die Erde gelassene Stein den Lauf der Grenze bezeichne m. a. W. der Stein gewinnt erst Bedeutung, wenn ihm sein Platz angewiesen ist oder in Anlehnung an die Definition des Begriffs Urkunde von Beling:[8]) Der noch nicht eingesetzte Grenzstein beweist nicht den von einem Menschen in ihn hineingelegten Gedankeninhalt, nämlich daß er eine bestimmte Grenze nun thatsächlich bezeichnet. Für den rohen Grenzstein aber gilt das von Frank ausgeführte: Die Urkunde darf nicht erst aus ihrer Umgebung, aus Zeit, Ort und Umständen erklärt werden.[9])

Des weiteren ist zu bemerken: Man wird vielleicht einwenden: Der oben genannten Definition wird auch dadurch Genüge geleistet, daß der Stein beweist, daß er zum Grenzstein bestimmt ist; also ist er Urkunde. Hiebei ist aber zu beachten: Unzweifelhaft hätte eine solche Auslegung der Bezeichnung „Grenzstein" absolut keinen Sinn. Die Sachlage ist ungefähr keine andere, als wenn man auf ein Blatt Papier das Wort „Vertrag" schreibt und sonst außer der Namensunterschrift nichts. Aus diesem Papier ist zwar der Gedanke zu entnehmen, daß das Papier nach Ansicht dessen, der es beschrieben hat, eine Vertragsurkunde darstellen soll, aber diese Erklärung ist wesenlos[10]) und Schein; ein Schriftstück mag das Papier sein, aber keine Urkunde, — es fehlt der Gegenstand, von dem es „Kunde" gibt — denn diese will im Verkehr unter Menschen, im Rechtsverkehr ihre Bedeutung[11]) haben. Diese Bedeutung aber kann das Schriftstück erst bekommen, wenn sein Inhalt näher bestimmt wird. An einem solch bedeutungslosen Papier aber kann — ein untrügliches Zeichen einer Nichturkunde — keine Fälschung im Sinne der Verfälschung begangen werden (§ 269 St.G.B.) — Der eigentliche Inhalt wird aber hier durch Festsetzung der Vertragspunkte, dort durch das Setzen gegeben.[12])

[8]) Zeitschr. f. Strafr.wissensch. Bd. 18 S. 293, ferner Beling Grundzüge d. Strafr., Urkunde ist ein sinnlich wahrnehmbarer Gegenstand, welcher einen mittels Schriftzeichens in ihn hineingelegten Gedankeninhalt von rechtlicher Erheblichkeit zu beweisen vermag. [9]) s. auch Beling a. a. O., Frank S. 374, A.A. Olshausen a. a. O. 19 u. E. 22, 182. [10]) ähnlich Lenz S. 52. [11]) womit sie noch nicht notwendig für den Rechtsverkehr bestimmt sein muß, so Frank S. 372; s. auch Binding III S. 178 Nr. 9; P. Merkel (Definitionen der Urk.) S. 192, 213, 328; [12]) ähnlich Lenz S. 52, 109.

So gelangen wir zu dem Resultat, daß das Grenzzeichen unter keinen Umständen eine Urkunde darstellt.[13])

Noch einer kurzen Erörterung bedarf die von Wendt[14]) aufgestellte Definition über den Begriff „Urkunde" und über die hier ausgesprochene Ansicht der Urkundeneigenschaft des Grenzsteins. Wendt sagt u. a.:

„Hienach ist Urkunde jeder Gegenstand, welcher durch irgend einen maßgebenden Willen in erkennbarer Weise die Bestimmung erlangt hat, zum Beweise einer Thatsache zu dienen." Wendt führt dann des Näheren aus: „Es wird also eine Thatsache berichtet und überliefert und zwar eine Thatsache, die in den meisten Fällen ein Willensakt sein wird" und fährt fort: „Ueberhaupt ist die Ueberlieferung von Thatsachen nicht streng zu nehmen. Das zeigt schon die römische Unterscheidung von documenta und monumenta. Die letzteren sind Urkunden nicht bloß so im allgemeinen, sondern auch da, wo man im juristischen Sinn von Urkunden spricht. Die vox mortua ist wohl zunächst im Sinn des vollständigen Berichts zu denken. Aber auch das ist eine Urkunde, dessen Bericht lückenhaft und unvollständig die Erinnerung festhält, daß etwas vorgegangen, ohne über das „was" Aufschluß zu geben und die Verrückung von Grenzsteinen ist sicherlich eine Urkundenfälschung, wenn auch der Stein selbst erst durch Interpretation eben als Grenzstein verstanden werden kann. Das gleiche gilt von Kerbhölzern und allem, was sonst in diese Kategorie gehört. Wo beginnt denn die eigentliche Ueberlieferung? Wird der Grenzstein in seinem Wesen dadurch verändert, daß er noch Buchstaben oder Zeichen aufweist, etwa auf der einen Seite H. S. W. und auf der andern H. S. M.? Nach der Stärke der Beweistauglichkeit werden wir den Begriff der Urkunde nicht bestimmen können."

Die Ausführungen Wendts erscheinen nun, wenn man sich auf den Standpunkt des Grenzzeichens als einer Urkunde stellt, bis zu dem Punkte der Urkundeneigenschaft eines Grenzzeichens mit lückenhaftem Bericht vollständig richtig. Im weiteren Verlauf aber gelangt Wendt zur Urkundeneigenschaft eines Grenzzeichens ohne jeglichen Bericht dadurch, daß er die obigen Fragen aufwirft und das genannte Resultat erreicht er dadurch, daß er gewissermaßen das, was er erst beweisen will, nämlich daß der

[13]) Dagegen allgemeine Ansicht insbesondere Oppenhoff 267 N. 41, Olshausen 267 N. 3a, Wendt Archiv für civil. Praxis Bd. 63 S. 315. Den mit Schriftzeichen versehenen Grenzstein bezeichnen als Urkunde: Liszt S. 529, Lenz S. 53, 108, Hälschner II. 2 S. 533. Für den rohen Grenzstein bejahend Frank S. 374a, im übrigen zweifelhaft, s. jedoch daselbst § 274. Zustimmend P. Merkel S. 112 u. 218, Binding Grdr. 3, S. 153, 156. [14]) Wendt Archiv f. civilistische Praxis 63 S. 314 ff., ebenso Meyer Lehrbuch S. 709.

Grenzstein immer eine Urkunde sei, zur Voraussetzung dieses Schlusses macht, indem er einfach von vornherein die Frage stellt, ob der Grenzstein vielleicht dadurch in seinem Wesen verändert werde, daß er z. B. Buchstaben an sich trage, da man nach der Stärke der Beweistauglichkeit den Begriff der Urkunde nicht werde bestimmen können. Das mag allerdings zugegeben werden, daß der Grenzstein durch derartige Zeichen nicht in seinem Wesen verändert wird d. h. er ist und bleibt ein Grenzstein auch ohne solche. Eine andere Frage ist aber die, ob er, der mit Zeichen versehen eine Urkunde darstellt, eine solche auch ohne Zeichen bleibt. — Wenn nun auch die Richtigkeit des letzten Halbsatzes der Wendt'schen Ausführungen zugegeben werden muß, so findet sie doch darin ihre Grenzen, wenn ein Gegenstand selbst derart beschaffen ist, daß er überhaupt nicht „in erkennbarer Weise" zum Beweise einer Thatsache zu dienen fähig ist. — Ferner: Während bis zu den obengenannten Punkten seiner Ausführungen Wendt die Urkundeneigenschaft des Grenzzeichens immer in das Grenzzeichen selbst hineinverlegt, verlegt er sie am Schlusse gewissermaßen außerhalb desselben, denn daß ein Gegenstand ohne irgend welches Zeichen in erkennbarer Weise als Grenzzeichen ersichtlich ist, kann doch nichts anderes heißen, als daß das Zeichen sich aus seiner Umgebung als Grenzzeichen konstruieren läßt. Auf diesem Wege gelangt Wendt zu der Aufstellung, daß die Grenzverrückung eine Urkundenfälschung sei. Demgegenüber ist hervorzuheben, daß der Gegenstand selbst immer noch beweistauglich sein muß, um als Urkunde auftreten zu können und diese Beweistauglichkeit muß in dem Gegenstand selbst liegen, nicht in seiner Umgebung, sonst möchte diese eine Urkunde, nicht er selbst eine solche genannt werden. Diese Tauglichkeit eines Gegenstands zum Beweise, der durch einen maßgebenden Willen hiezu bestimmt sein soll und zwar in erkennbarer Weise, darf also weiterhin nicht gleich Null sein, sondern muß sich durch irgend eine äußere an dem Gegenstand selbst hervortretende Art auf irgend beliebige Weise zum Unterschied von anderen gleichartigen Gegenständen zeigen. Hieraus geht hervor, daß Wendt selbst unter Annahme des obengenannten Standpunkts fehl geht, wenn er gerade die Verrückung eines Grenzsteins als Urkundenfälschung bezeichnet.

Wie wir später sehen werden, entsteht das Grenzzeichen durch maßgebenden Willen und in seiner Bestimmung durch maßgebenden Willen ist der Grund seines Schutzes zu suchen. Sein Schutzbedürfnis aber entspringt seiner Bedeutung als Grenzzeichen. Wie oben ausgeführt erhält das Grenzzeichen seinen Inhalt erst durch das Setzen, vorher ist ein Grenzzeichen nicht vorhanden. Nun ist zwar ein Grenzzeichen äußerlich auch dann vorhanden, wenn es nicht ordnungsmäßig gesetzt ist (s. u.)

dann aber muß das Schutzbedürfnis mit dem Mangel der Sanktionirung durch maßgebenden Willen entfallen. Umgekehrt heißt dies, daß ein ordnungsmäßig gesetztes Zeichen nur auf der „wahren" Grenze stehen kann, m. a. W. für die Außenwelt ist das Zeichen das sichtbare und zuverlässige Merkmal einer über dieses Merkmal laufenden Grenze. Durch das ordnungsmäßige Setzen beurkunden die Parteien bezw. die Behörde den Grenzlauf und garantieren ihn, und für die Außenwelt dient das Zeichen, was auch dessen Urheber wollen, als Beweis dafür, daß hier die Grenze läuft. Es ist Beweiszeichen im Sinne Bindings.[15]) Aus diesen Sätzen muß auch der Charakter des Delikts abgeleitet werden. Rein äußerlich betrachtet stellt sich der Angriff auf das ordnungsmäßig gesetzte Grenzzeichen als ein Verletzungsdelikt dar, insofern das Zeichen selbst, an sich, vernichtet, weggenommen und unkenntlich gemacht wird. Dies kann allenfalls auch noch beim Verrücken des Grenzzeichens gelten, da das Verrücken eine Kombination von Wegnehmen und Fälschlich (s. u.) setzen ist. Der Satz, das Delikt des § 274 Z. 2 St.-G.-B. stelle sich als ein Verletzungsdelikt des Grenzzeichens dar, muß aber versagen, wenn man die Modalität des fälschlich-Setzens ins Auge faßt. Hier liegt es nun sehr nahe, an eine Verletzung der Grenze selbst zu denken. Dieser Gedanke muß aber aus dem Grunde ausscheiden, da die Grenze selbst thatsächlich so bleibt wie sie ist, denn ihr Lauf wird durch den übereinstimmenden Willen der Grenzanlieger bestimmt. Man könnte höchstens mit Löning[16]) daran denken, das Delikt als Eigentumsgefährdungsdelikt anzusehen. Hienach müßte der Zweck des Gesetzes auf den Schutz des Eigentums gerichtet sein. — Die Frage findet ihre Lösung, wenn geprüft wird, von welchem einheitlichen Gesichtspunkte aus das Gesetz die Wegnahme und das fälschlich Setzen des Grenzzeichens straft. An sich erscheinen (nach oben) im Wegnehmen u. s. w. des Zeichens das Zeichen selbst, im fälschlich Setzen aber — äußerlich betrachtet — die Grenze verletzt. Nun sind ja die Zeichen Beurkundungszeichen. Im einen Fall werden sie vernichtet u. s. w., im anderen fälschlich hergestellt. Der Außenwelt aber dienen sie zum Beweise. Im einen wie im andern Fall daher greift der Täter zugleich den Beweis selbst[17]) an, indem er ihn in beiden Fällen erschwert. Die Erschwerung aber birgt die Verletzung in sich. Indem weiterhin solche Beweiszeichen die Erleichterung und Sicherung des rechtlichen Verkehrs bezwecken, stellt sich zugleich das Delikt als solches gegen den rechtlichen Verkehr dar. Das Gesetz will eben in der Hauptsache das Grenzzeichen nicht nur deshalb, weil es die Grenze bezeichnet, schützen, sondern deshalb, da es das-

[15]) Binding III S. 95, 296. [16]) Löning § 126. [17]) s. auch Binding S. 98.

selbe als geeignete Beurkundungsform für das Rechtsleben erkannt hat.

Obwohl die Grenzfälschung unter den 23. Abschnitt „Urkundenfälschung des St.G.B. aufgenommen ist, stellt sie also keine solche dar. Daher wäre sie speziell aus diesem Abschnitt auszuscheiden.[18]) Die ihr im St.G.B. eingeräumte Stellung läßt sich aber insofern rechtfertigen, als — abgesehen von der Verletzung des Zeichens als eines Grenzzeichens — sie bei ihren mancherlei Begehungsmöglichkeiten je nach einer solchen ebensogut auch unter Diebstahl oder Betrug oder Sachbeschädigung eingereiht werden müßte und daher in der That die Einreihung in eine bestimmte Deliktsart nicht ausschließlich möglich erscheint. Weiterhin aber: Die oben angeführten an dem Grenzzeichen selbst möglichen Delikte haben das gemeinsame an sich, daß zugleich mit der Begehung des betreffenden Delikts am Grenzzeichen die Grenze selbst verschleiert wird bezw. verschleiert werden soll. Am besten würde aber der Grenzfälschung bei ihrer selbständigen Stellung ein besonderer Abschnitt etwa nach der Urkundenfälschung — wie in der C. C. C. — eingeräumt.[19])

Eine solch selbständige Stellung nahm die Grenzfälschung auch im römischen und den älteren deutschen Rechten ein.

2. Objektive Thatseite.

1. Objekt der That.

Der § 274 Z. 2 des St.G.B. lautet: Mit Gefängnis u. s. w. wird bestraft, wer einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem andern Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

I. Der Begriff der Grenze nun im weitesten Sinn mit Bezug auf das Gegenständliche ist die um den Gegenstand herumlaufende, äußerste, mathematische Linie, welche demnach auch die Größe und Gestalt des Gegenstands in sich schließt. Von selbst weist der Sprachgebrauch des Wortes Grenze in seiner Hauptbedeutung auf seine Anwendbarkeit und Gebräuchlichkeit bei Immobilien hin, so daß man unter Grenze im gewöhnlichen und eigentlichen Sinn die äußerste um ein Grundstück herumgehende Linie versteht, welche die Größe und Gestalt des Grundstücks bestimmt. Zugleich aber stellt sich diese Linie als Trennungslinie zwischen zweien und mehreren Grundstücken dar. Da mit einer mathematischen und gedachten Grenz- und Trennungslinie im praktischen Leben nicht operirt werden könnte, so ist unter Grenze im

[18]) s. auch Frank Erört. vor § 267 S. 370. [19]) s. auch Holtzendorff III S. 806.

engsten Sinne die äußerlich durch Zeichen sichtbar gemachte oder bestimmte Linie, welche die Grundstücke abgrenzt oder von einander scheidet — also die örtliche Absonderung[1]) — verstanden, sei es nun daß die Zeichen auf der Grenzlinie selbst oder daß sie zwar nicht auf der Linie selbst liegen, wohl aber durch ihren Stand die Richtung derselben erkennen lassen.

a) Welcher Art können nun diese Zeichen sein und b) welche Erfordernisse muß ein derartiges Zeichen besitzen, um ein Grenzzeichen i. S. des § 274 Z. 2 St.G.B. darzustellen?

ad a) Das Gesetz gebraucht den Ausdruck: „Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal". In erster Linie sind es also Steine, äußerlich sichtbare[2])[3]) Zeichen — und zwar können die Zeichen natürliche und künstliche sein — das Gesetz läßt aber auch andere Merkmale zu, so daß hierunter jeder äußerlich sichtbare Gegenstand — wie Bäume, Pfähle, Hügel, Raine[4]) — verstanden wird, also Erhöhungen jeder Art. — Unter Merkmalen sind aber nicht blos Gegenstände, sondern überhaupt auch solche Zeichen am Grund und Boden, die nach außen sichtbar hervortreten, gemeint, wie z. B. Löcher, Gräben, Vertiefungen aller Art u. s. w.

ad b) Diese Merkmale werden nun zu Grenzzeichen, wenn sie zur Bezeichnung der Grenze bestimmt[5]) sind.

Das Gesetz fordert einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze etc. bestimmtes Merkmal.

Nach der Fassung des Gesetzes fällt der Begriff Grenzstein unter den allgemeinen Begriff „Merkmal". Merkmal aber bedeutet einen, einen gewissen Vorgang, eine gewisse Thatsache beurkundenden Gegenstand, der natürlich auch zu dieser Beurkundung tauglich sein muß.[6]) Dies auf den Grenzstein angewendet, ergibt sich: Der Grenzstein muß ein zur Grenzbeurkundung dienliches Zeichen sein, er selbst ist ein Beurkundungszeichen. Er muß daher so gesetzt sein, daß er den Grenzlauf auf irgend welche Weise bezeichnet, denn er soll zur „Bezeichnung" der Grenze gesetzt sein.

Seinen hauptsächlichsten Inhalt aber erhält der Grenzstein durch die Bestimmung zum Grenzstein. Hieraus folgt: ein zufällig auf der Grenze stehender Stein ist ohne Hinzutritt der Bestimmung zum Grenzstein kein Grenzzeichen.

Von wem hat nun diese Bestimmung zu erfolgen und in welcher Art und Weise hat sie zu geschehen? Das Gesetz schweigt. Hieraus ist zu ent-

[1]) R. V. 251, VI 809. [2]) Frank 274 II b, Olshausen 274 Z. 8. [3]) Oppenhoff zu 274 Z. 2 N. 12, Merkel HH. S. 808. [4]) E. 6, 200; 20, 202; 22, 286; Oppenhoff 274 2 N. 12, Arnold a. a. O. [5]) Olshausen a. a. O. Hälschner 2, 2 S. 563. Frank 274 II b. Oppenhoff 274 Z. 2 N. 14, E. 6, 200; 3, 410; R. III 133, Lenz S. 92. [6]) E. 3, 410; Olshausen 274 N. 8.

nehmen: Aeußerlich kann ein Grenzzeichen jeder schaffen, auch ein solcher, der nicht dazu berechtigt ist; jedoch stellt das Gesetz die Verletzung eines solchermaßen gesetzten Grenzzeichens nicht nur nicht unter Strafe, sondern straft sogar den fälschlich setzenden selbst, während es hinwiederum die nicht fälschlich gesetzten Grenzzeichen schützt.

Solche geschützte Grenzzeichen aber können in erster Linie solche Personen schaffen, in deren Hand es liegt, die Grenze bezeichnen und bestimmen zu können. Dies sind — wie aus dem oben entwickelten Begriff Grenze zu entnehmen ist — die Anlieger bezw. die Interessenten, an deren Stelle im Falle eines Prozesses Grenzstreitigkeiten betr. das Gericht tritt. Da es aber gerade die Interessenten sein müssen, so kann man eine Grenze nur dann eine richtige (im vulg. Sinn) nennen, wenn die Interessenten über sie, mithin auch über die sie bezeichnenden Grenzzeichen einig sind,[7]) ob nun diese Einigung auf einer irrigen oder richtigen Voraussetzung über den thatsächlichen Grenzlauf besteht.[8]) Indem aber die Interessenten in Einigung das Zeichen setzen, bestätigen sie einerseits den von ihnen geschaffenen Grenzlauf, andererseits geben sie nach außen hin die entsprechende Erklärung über diese Thatsache ab zugleich mit der weiteren Erklärung, daß über dieses Grenzzeichen die Grenze nunmehr laufe. — Der Begriff Grenze drängt weiter darauf hin, daß eben nur die genannten Personen bezw. Behörde, nicht beliebige Dritte als maßgebende Faktoren für die Bestimmung in Betracht kommen können. — Mit Rücksicht nun auf die Bestimmung des Grenzzeichens, die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden nach außen hin zu bezeichnen und dadurch Grenzverwirrung möglichst zu vermeiden, hat das Gesetz die Setzung von Grenzzeichen meist an besondere Formalitäten insbesondere an Setzung durch die Obrigkeit geknüpft. In diesem Fall fungirt die Obrigkeit aber nicht als rein feststellende Behörde. Sie muß zwar den Lauf der Grenze nach außen hin bezeichnen, muß aber andererseits die ihr von den Eigentümern bezw. Markungsinhabern u. s. w. angegebenen Grenzen zur Grundlage ihrer Thätigkeit machen. Vielmehr hat sie eine beurkundende und zugleich prüfende Thätigkeit, da sie angehalten ist, die Zeichen „richtig" also dem Lauf der Grenze entsprechend zu setzen. Setzt sie nun ein solches Zeichen, so bestätigt sie nach innen damit die Richtigkeit der ihr von den Parteien über die Grenzverhältnisse gemachten Angaben, nach außen hin aber gibt sie die Erklärung über diese Thatsache ab zugleich mit der weiteren Erklärung, daß über dieses Grenzzeichen die Grenze laufe.

[7]) Oppenhoff 274 Z. 2, N. 14. E. 20, 196; s. auch Merkel HH. S. 808. Binding III S. 297. Frank a. a. O., R VI 49. [8]) Olshausen a. a. O., R X 46, GA. 42, 125; 46, 51.

Aus den oben entwickelten Sätzen ergeben sich nun folgende weitere Konsequenzen:

Die Einigung der Parteien, die nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen und dem Wortlaut des St.G.B. eine ausdrückliche oder stillschweigende sein kann, ist — das Gesetz schweigt hierüber - an keine Form gebunden.[9]) — Hieraus folgt weiter, daß wenn z. B. ein Landesgesetz eine bestimmte Form für Setzung von Grenzzeichen vorgeschrieben hat und diese Form beim Setzen nicht beobachtet wird, wohl aber die Parteien einig sind, das zum Grenzzeichen gewordene Zeichen den Schutz des § 274 Z. 2 des St.G.B. genießt.[10]) Das St.G.B. fordert eine Uebereinstimmung der Interessenten; wer diese Interessenten sind, bestimmt sich sehr wohl nach Civilrecht: bedarf also z. B. bei der Veräußerung eines Grundstücksteils ein Ehemann der Zustimmung seiner Frau und ist in dem Setzen eines Grenzsteins eine Veräußerung des Teils zu erblicken, stimmt aber die Frau nicht zu, so ist durch das Setzen kein dem Schutz des § 274 Z. 2 unterstelltes Zeichen entstanden,[11]) denn es fehlt an der Zustimmung der Frau als Interessentin.

Die oben genannte Einigung läßt sich nun denken einmal so, daß die Interessenten eben erst einen Grenzstein zu setzen haben und hierüber einig sind oder so, daß sie einen schon vorhandenen anerkennen. Daher ist es nicht von Bedeutung, ob etwa ein vor 100 Jahren gesetztes Grenzzeichen damals fälschlich gesetzt wurde, wenn es nur von den augenblicklichen Interessenten anerkannt wird; umgekehrt kann aber nicht geschlossen werden, daß wenn vorher zwei Interessenten einen Grenzstein gesetzt haben, und nachträglich einer derselben seine Anerkennung wider Willen des anderen zurückzieht, nun der Grenzstein dem Schutz des § 274 Z. 2 entzogen wird. — Die Einigung kann sich also sowohl auf eben erst in der Gegenwart zu setzende als auf schon — von Alters her — bestehende[12]) oder erst neu gesetzte Grenzzeichen erstrecken. Ebenso ist die zeitliche Dauer der Grenzzeichen gleichgültig für ihren Schutz. Dies folgt schon daraus, daß die Einigung des Interessenten ja eine resolutiv bedingte sein kann. Die Grenzzeichen können daher sowohl provisorischen als definitiven[13]) Charakter an sich tragen, wogegen nur präparatorischer Charakter sie des Schutzes des § 274 Z. 2 entkleidet.[14]) Die Einigung der Parteien wird im Interesse der Ord-

[9]) Oppenhoff 274 Z.2 N.14. Meyer S. 718. Olshausen a. a. O. GA. 42, 125; 45, 133; R X 46; E. 3, 410; 20, 196; 20, 202. [10]) GA. 37, 355; E. 6, 200. Oppenhoff a. a. O. [11]) E. 17, 10. [12]) Meyer S. 718, s. auch Lenz S. 53. [13]) opp. ansch. Oppenhoff 274 Z. 2 N. 13; daf. R I, 811, V 251, E. 20, 196; GA. 37, 355; Meyer 718; Frank S. 393; Binding III S. 297. [14]) Oppenhoff a. a. O. Württ. Gerichtsblatt VIII S. 236.

nung und Sicherheit des Staats bei einem Streite der Parteien im Wege des ordentlichen Prozesses herbeigeführt. Beauftragen aber die Parteien unter Abstandnahme hievon einen Richter mit der Feststellung der Grenzen, so übt dieser, gewissermaßen unter dem Charakter eines Auftragnehmers, nur einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus, und daher wird dessen Ausspruch auch schon durch den Widerspruch eines Interessenten alterirt und das von dem Richter unter Widerspruch gesetzte Zeichen genießt nicht den Schutz des §274 Z.2.[15]) – Das Gesetz fordert weiter, daß die Merkmale dazu bestimmt seien, die Grenze zu bezeichnen. Daß sie thatsächlich die richtige Grenze bezeichnen, ist nicht nötig.[16]) Daraus ergibt sich, daß ein Nachbar, der die Unrichtigkeit entdeckt, nicht etwa unter Widerspruch des anderen das Grenzzeichen verrücken kann, sondern den vom B.G.B. vorgeschriebenen Weg beschreiten muß. Ferner verlangt das Erfordernis der Bestimmung zur Grenzbezeichnung nicht, daß die fraglichen Zeichen sich auf der Grenzlinie selbst befinden müssen, vielmehr steht nichts im Wege, daß sie auch völlig außerhalb der durch die Länge der Grundstücke gegebenen Grenzlinie liegen, wenn sie nur dazu bestimmt sind, eben diese Grenzlinie festzulegen.

II. Die Bezeichnung Grenzzeichen trifft nur auf Zeichen mit besonderem Inhalt zu. Aus der Bedeutung der Grenze als der örtlichen Absonderung zweier u. mehrerer Grundstücke von einander ergibt sich daß die Grenze hauptsächlich dazu dient, die Rechte an Grundstücken, die Eigentums- und sonstigen dinglichen Rechte[17]) abzugrenzen. Dies bestätigen in erster Linie die §§ 919 und 920 B.G.B. Der erstere § handelt von der Wiederherstellung verrückter Grenzzeichen, letzterer von der Wiederherstellung unrichtiger Grenzen. Während in § 919 nur ausgesprochen wird, daß der Eigentümer eines Grundstücks von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks die Mitwirkung zur Wiederherstellung fester Grenzzeichen fordern kann, spricht der § 920 einfach davon, daß, wenn im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze sich nicht ermitteln läßt, für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend ist. Hieraus folgt: 1) in § 919 ist der Begriff der Grenze verbunden mit dem Eigentum an Grundstücken bezw. mit dem Rechte des Erbbauberechtigten (§ 1017 B.G.B.); 2) in § 920 ist eine Ausdehnung gemacht, indem die Grenzklage nicht bloß dem Eigentümer, sondern auch einem sonstigen dinglich Berechtigten, wie Nießbraucher, Mieteigentümern u. s. w. gestattet wird. Es können also auch bloß dinglich Berechtigte[18]) eine

[15]) Oppenhoff a. a. O. N. 14. E. 23, 254. [16]) Oppenhoff a. a. O. GA. 46, 51. [17]) Binding III S. 296. [18]) Planck BGB. zu §§ 919, 920, Dernburg III § 87 S. 250, 251. Lenz S. 52.

strafrechtlich geschützte Grenze schaffen. Der Eigentümer eines Grundstücks kann demnach an seinem eigenen Grundstück z. B. durch Verrückung eines für die Bezeichnung zweier Servitutenberechtigungen bestimmten Grenzzeichens eine Grenzfälschung begehen.[19])

Indem die Grenze nur die Linie, durch welche die Größe und Gestalt eines Grundstücks bestimmt wird, bezeichnet und so ihre völlige Abhängigkeit von dem Grundstück zu Tage tritt, kann sie zwar außer dem Eigentum auch andere dingliche Rechte bezeichnen, da dieselben alle das Grundstück als solches ergreifen, nicht aber kann sie nur lediglich persönliche Rechte bezeichnen, da es sich bei diesen nur um ein Rechtsverhältnis von Person zu einer andern Person, nicht aber um ein solches von einer Person zu einer Sache handelt. Ist dies aber so, so kann, da das Grenzzeichen zur Bezeichnung der Grenze dient, dieses auch nicht lediglich persönliche Rechte z. B. auf Aberntung bezeichnen, m. a. W. sobald die betr. Zeichen nicht zur Individualisierung der Grundstücke selbst dienen, sondern nur eine Scheidung der Nutzungen des Grundstücks herbeiführen sollen, von welcher dieses selbst nicht berührt wird, unterstehen sie nicht dem Schutz des § 274 Z. 2 St.G.B.[20]) Ob jedoch die Grenzmerkmale sich auf private oder öffentlich rechtliche Verhältnisse beziehen, ist gleichgiltig.[21]) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat nun dem Schutz des § 274 Z. 2 St.G.B. auch die infolge einer Pacht eines Grundstücks errichteten Grenzzeichen unterstellt und zwar deshalb, da nach den Vorschriften des Preußischen Allgem. Landrechts durch Uebergabe des Pachtgutes ein dingliches Recht begründet wurde.[22]) Wie muß nun die Entscheidung über diesen Punkt nach der heutigen Gesetzgebung ausfallen? In Betracht kommt § 581 B.G.B., nach welchem durch den Pachtvertrag der Verpächter verpflichtet wird, dem Pächter den Gebrauch des gepachteten Gegenstands und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren.

Nach der herrschenden Meinung[23]) ist nun das Miet- und Pachtrecht als rein obligatorisches Recht anzusehen und in Consequenz hievon würde sich die seitherige Rechtsprechung ändern. Aber es ist in Betracht zu ziehen: Trotz des ausgesprochen obligatorischen Charakters des Miet- und Pachtrechts muß doch zugegeben werden, daß § 551 B.G.B. Momente in sich enthält, die gewissermaßen dinglichen Charakter an sich tragen. Wenn der Verpächter verpflichtet ist, dem Pächter den Gebrauch des ver-

[19]) Oppenhoff 274 Z. 2 N. 13. [20]) Olshausen a. a. O. Oppenhoff a. a. O. N. 13. Frank S. 393. R V 251, 292; VI 809. E. 20, 196. [21]) Olshausen a. a. O. Oppenhoff a. a. O. Meyer a. a. O. [22]) E. 20, 196. [23]) Planck, Endemann zu § 571. BGB. opp. Cosack III.

pachteten Grundstücks zu gewähren, und diese Pflicht in der That erfüllt, so kann der Pächter innerhalb der ihm zugewiesenen Grenzen das Grundstück bebauen u. s. w., es wird gewissermaßen durch die Bearbeitung des Grundstücks die Substanz desselben ergriffen in derselben Weise, wie dies bei einer Bearbeitung durch den Eigentümer der Fall sein könnte. Auf Grund des Pachtrechtes nun hat der Pächter in der Regel das ausschließliche Recht der Bebauung, Benützung und Fruchtziehung auf dem Grundstücke in den gesetzlichen Grenzen unter Ausschluß des Eigentümers; wenn daher auf einem z. T. verpachteten Grundstück zur Bezeichnung der Pachtberechtigung Zeichen gesetzt sind, so bedeuten diese, daß nur bis zu ihnen heran der Eigentümer das Recht hat, sein Grundstück zu benützen, Früchte zu ziehen u. s. w., jenseits aber die Macht des Pächters über das Grundstück beginnt. Diese Macht ist eine örtliche, sich direkt auf das Grundstück beziehende und scheidet es von dem nicht verpachteten Eigentumsteil. Die gesetzten Zeichen dienen hier zur Individualisierung des Grundstücksteils und nicht blos zur Scheidung oder Sondierung seiner Nutzungen. Daher fallen auch dermaßen gesetzte Grenzzeichen unter den Schutz des § 274 Z. 2 St.G.B. Es ist allerdings zuzugeben, daß die Entscheidung auch wesentlich von dem Inhalt des betr. Pachtvertrags abhängig sein wird.

Wie die Berechtigung an einem Grundstücke über der Erde durch irgend welche Zeichen, so wird auch die an einem Grundstück unter der Erde durch Zeichen, die auf der Oberfläche des Grundstücks gesetzt sind, bezeichnet. Durch die Vermessung eines Bergwerks wird der Umfang des bereits bei der Mutung und Verleihung im Situationsrisse bestimmten Feldes äußerlich, auf der Bodenoberfläche kenntlich gemacht. Zur Bezeichnung der Vermessungsergebnisse werden Lochsteine gesetzt.[24]) Auch diese unterstehen dem § 274 Z. 2 St.G.B.[25]) Die nur behufs Legung eines trigonometrischen Netzes über die Landesteile gesetzten Merksteine unterliegen nicht dem § 274 Z. 2,[26]) denn hier ist von der Bezeichnung irgend eines an den Grundstücken bestehenden Rechts keine Rede.

Endlich schützt das Gesetz neben den Grenzmerkmalen auch die Wasserstandsmerkmale und fordert im allgemeinen bei diesen das Vorhandensein derselben Bedingungen wie bei den Grenzmerkmalen, wobei jedoch ihr Zweck nicht die Abgrenzung einer Berechtigung zu sein braucht, aber ebenfalls auf rechtlicher Regelung beruhen muß. Dagegen fällt die Beseitigung eines Erinnerungszeichens nicht unter § 274.[27]) Es zählen aber unter die Wasserstandsmerkmale vor allem Merkpfähle, auch die zur

[24]) Dernburg III S. 427, 9. Oppenhoff a. a. O. Z. 17. [25]) Das. zu 274 N. 17. [26]) Oppenhoff a. a. O. [27]) Frank S. 393. Olshausen a. a. O. Oppenhoff a. a. O. Z. 12.

Vergleichung bestimmten Fixpunkte.[28]) Ferner ist insbes. zu bemerken, daß zwar ein provisorisches Merkmal unter § 274 Z. 2 St.G.B. fällt, aber nicht ein solches mit nur präparatorischem Charakter d. h. eines, das nur die künftige Bezeichnung eines Wasserstands vorbereiten und ermöglichen soll; denn das Gesetz fordert, daß bereits ein selbst zur Beurkundung einer Grenze oder eines Wasserstands dienendes Merkmal vorliege.[29])

2. Die Handlung.

Das Gesetz sagt: „Wer einen Grenzstein u. s. w. wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt." Diese Fassung scheidet sich nach dem Sinn des Gesetzes in 2 Gruppen und zwar fallen in die erste Gruppe die 4 erstgenannten Verübungsmöglichkeiten, in die zweite die letztgenannten. Diese Einteilung wird als die regelmäßige erscheinen, da die vier ersten Möglichkeiten das Bestehen von Grenzzeichen und deren Alterierung voraussetzt, während unter der letztgenannten das Schaffen neuer Grenzzeichen verstanden ist. — Nach ihrem Charakter dagegen werden sich die einzelnen Möglichkeiten in 3 Gruppen scheiden und zwar: 1.) wegnehmen 2.) vernichten und unkenntlich machen 3.) verrücken und fälschlich setzen, wobei zu beachten ist, daß beim falschlich setzen neben der Absicht einem andern Schaden zuzufügen, auch der Vorsatz der Grenzfälschung neben dem objektiven Thatbestand der Grenzfälschung selbst, bestehen muß.

1.) Was nun zunächst den Begriff des Wegnehmens anlangt, so liegt es nahe a) denselben mit dem Begriffe des Wegnehmens des § 242 St.G.B. zu identifizieren. — Wegnehmen i. S. des § 242 St.G.B. bedeutet die Entziehung einer Sache aus fremdem Gewahrsam, wobei hier dahin gestellt bleiben kann, ob durch die Entziehung die betr. Sache in die Verfügungsgewalt des Thäters gelangen muß oder nicht.

Während § 242 St.G.B. davon spricht, daß die Sache einem andern weggenommen werden muß, spricht der § 274 Z. 2 einfach davon: wer einen Grenzstein wegnimmt. Schon diese Fassung zeigt, daß die beiden Begriffe des Wegnehmens in § 242 und 274 Z. 2 nicht miteinander übereinstimmen. Nach dem ganzen Sinn des § 274 Z. 2 liegt die Hauptbedeutung in der Verschiebung bezw. Verdunkelung der Grenze d. h. der die Grenze bezeichnenden Merkmale, sei es nun, daß die Grenze in der That verdunkelt wird oder dies wenigstens in dem Willen des Thäters lag. Der Begriff des Wegnehmens findet daher darin seine Erfüllung, wenn er diesem Willen des Thäters genügt.

[28]) Oppenhoff a. a. O. Z. 18. Hahn zu § 274; Pr. Vorfl. Edikt v. 15 XI 1811. [29]) E. 31, 148.

Es ist nicht erforderlich, daß das betr. Grenzzeichen dem Gewahrsam eines andern entzogen sein muß; vielmehr steht nichts im Wege, daß der andere oder die Interessenten den Gewahrsam über das betreff. Zeichen inne behalten.

b) Die Stellung der Grenzfälschung unter den Urkundendelikten legt es ferner nahe, den Begriff des Wegnehmens gleich dem des Beiseiteschaffens zu nehmen. (Liszt sagt: Dem Wegnehmen und Vernichten entspricht das Beiseiteschaffen § 133 St.G.B.) Es kann nun dahingestellt bleiben, ob das Beiseiteschaffen in der That eine örtliche Entfernung in sich schließt. Anerkannt ist, daß es im Begriff des Beiseiteschaffens liegt, den Gegenstand der Verfügung des Berechtigten (sei es auf längere oder kürzere Zeit) zu entziehen. Man könnte auf den ersten Blick die für das Beiseiteschaffen notwendigen Momente auch für den Begriff des Wegnehmens i. S. des § 274 Z. 2 passend finden z. B. in dem Fall, wenn ein Grenzzeichen von einem Nachbarn weggenommen wird, so daß es seiner Eigenschaft als Grenzzeichen entkleidet und so der Verfügungsgewalt des anderen Nachbars eben in seiner Eigenschaft als Grenzzeichen entzogen ist. Daß diese Auslegung aber nicht unbedingt richtig ist, ergibt sich, wenn man den Fall ins Auge faßt, daß das Zeichen von einem Dritten herausgerissen und neben seine frühere Stelle hingeworfen wird. Hier ist das Grenzzeichen keineswegs der Disposition der beiden Interessenten entzogen. Sie können es jederzeit miteinander wieder in seiner Eigenschaft als Grenzzeichen benützen. Wegnahme kann, braucht aber nicht Beiseiteschaffen zu sein.

c) Endlich fragt es sich, ob der Begriff des Wegnehmens mit dem des Unterdrückens (bei Urkunden) identisch ist.[1]) Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Begriff des Unterdrückens gleichbedeutend mit dem des Beiseiteschaffens[2]) ist; auch beim Unterdrücken besteht das Hauptmoment darin, daß die Urkunde der Benützung eines anderen thatsächlich entzogen oder vorenthalten wird.[3]) Daß dies beim Wegnehmen eines Grenzzeichens nicht der Fall zu sein braucht, ist oben schon ausgeführt. Wir haben daher in dem Begriff des Wegnehmens i. S. des § 274 Z. 2 wohl einen mit den obengenannten Begriffen verwandten, keineswegs aber gleichbedeutenden Ausdruck vor uns. — Um zu einem Resultat zu gelangen, fragt es sich, welchen Einfluß die Wegnahme eines Grenzzeichens auf dessen Charakter als Grenzzeichen ausübt. Durch einen maßgebenden Willen der Interessenten erlangte einst das Zeichen die Bestimmung, einer von ihnen anerkannten bezw. gewollten Grenze zur Bezeichnung zu dienen. Wird nun das Zeichen von einem Unberechtigten (s. v.) herausgenommen, so hört es auf, die Grenze zu bezeichnen, d. h. Grenzzeichen

[1]) Dieser Meinung Meyer Lehrb. S. 719. [2]) Oppenhoff 274 Z. 1 N. 9. Liszt S. 528, Hälschner S. 561 Anm. 3. [3]) E. 1, 160, Frank zu § 274 I 2 b.

zu sein, woraus sich ergibt, daß wenn einer der Interessenten ohne Wissen und Billigung des anderen ein herausgenommenes Grenzzeichen in seine frühere Stelle wieder einsetzt, er zwar wohl u. U. ein Grenzzeichen schafft, aber nicht ein solches, das den Schutz des § 274 Z. 2 genießt. Hieraus folgt weiter, daß auch der Thäter, wenn er ein so gesetztes Zeichen abermals entfernt, nicht mehr der Strafe des § 274 St.G.B. anheimfällt.

Unter Wegnehmen i. S. des § 274 Z. 2 St.G.B. ist daher eine räumliche, örtliche Entfernung des Grenzzeichens von seinem ursprünglichen Platz verstanden, wozu noch kommen muß, daß das Zeichen überhaupt aufhört, Grenzzeichen irgend welchen Charakters zu sein (ein Gegensatz zum Verrücken.)

2.) Die zweite Gruppe besteht in den Merkmalen des Vernichtens und Unkenntlichmachens. Schon die sprachliche Bedeutung drängt darauf hin, daß hiebei nur an Veränderungen an dem Grenzzeichen selbst gedacht werden kann u. zwar an solche, welche die Substanz des Zeichens in ihrer Totalität oder nur partiell berühren; es handelt sich um eine Einwirkung auf das Grenzmerkmal, wodurch dasselbe seiner bestimmungsmäßigen Verwendung entzogen wird. — Sprachlich liegt der Unterschied zwischen Vernichten und Unkenntlichmachen darin, daß in letzterem Begriff die Substanz des betr. Gegenstands noch erhalten bleibt, während bei ersterem auch diese zu Grunde geht. Der erstere Begriff schließt also in sich, daß der Gegenstand überhaupt den Augen der Welt entzogen wird und zwar so, daß die Substanz zugleich zu Grunde geht, während bei dem Begriff des Unkenntlichmachens der Gegenstand zwar in seiner Substanz alterirt, aber dennoch den Augen der Welt erhalten bleibt und nur für seine ursprüngliche Bestimmung nicht mehr erkennbar ist. Daher wird man auch nicht da von einem Vernichten oder Unkenntlichmachen sprechen können, wenn jemand ein Grenzzeichen auf der Stelle, wo es steht, in die Erde vergräbt, vielmehr wird dies ein Wegnehmen sein. — Die analoge Anwendung von E. 3,370, wonach bei der Vernichtung der Urkunde dieselbe als Beweismittel völlig beseitigt sein muß, trifft auch auf das Grenzzeichen als solches zu. Nun ist aber weiterhin ganz richtig in R IV, 670 ausgesprochen, daß zum Vernichten einer Urkunde nur erforderlich ist, daß der auf der Unterlage befindliche urkundliche Inhalt, die Schrift oder was deren Stelle betrifft durch vollständige Auslöschung beseitigt wird. Wendet man diesen Satz, wie Olshausen es will, auf das Grenzzeichen an, so ist im einen Falle, wenn das Grenzzeichen keine Zeichen an sich trägt, die Anwendung des Satzes überhaupt unmöglich; im anderen Falle aber, wenn man annimmt, daß z. B. das auf dem

Grenzstein eingegrabene Wort „Grenze" herausgemeißelt wird, gelangt man zu dem Resultat — wenn man sich auf den Standpunkt des Grenzzeichens als einer Urkunde stellt — daß die Urkunde, also der Grenzstein (nicht Stein) selbst vernichtet wird. Dies trifft aber nicht zu. Man wird in solchem Falle höchstens von einem Beschädigen oder vielleicht noch Unkenntlichmachen des Grenzsteins reden können. Aus all dem erhellt aber auch deutlich der von einer Urkunde verschiedene Charakter des Grenzsteins; außerdem ist es nicht wohl denkbar, daß das Gesetz bei Annahme des Grenzzeichens als einer Urkunde dem Begriff des Vernichtens bei der Urkunde und dem Grenzzeichen verschiedene Bedeutung beigelegt hätte. —

Ist das Grenzzeichen nicht einmal unkenntlich gemacht, sondern eben nur in seiner Substanz in irgend welcher Weise alteriert, so liegt Sachbeschädigung vor (s. h.) —

3.) Die Begriffe des Verrückens und fälschlich Setzens haben mit einander eigen, daß durch das verrückte bezw. fälschlich gesetzte Grenzzeichen der Schein hervorgerufen werden soll, als ob die Zeichen unter übereinstimmendem Willen der Interessenten an dem betr. Platze gesetzt seien.[4]) Der Unterschied zwischen Verrücken und fälschlich Setzen liegt aber darin, daß beim Verrücken ein schon bestehendes Zeichen an eine andere Stelle als die bisherige gesetzt wird, während beim fälschlich Setzen durch den Willen des Setzenden überhaupt erst neue Zeichen geschaffen werden. Beide Begriffe nähern sich aber im Allgemeinen ziemlich in ihrer Bedeutung. Daß beim Verrücken das Grenzzeichen auf einen von der wirklichen Grenzlinie abliegenden Punkt gesetzt wird, ist zur Erfüllung des Thatbestands des Verrückens nicht nötig; denn man wird sicher auch schon da von einer Verrückung des Grenzsteins z. § 274 Z. 2 St.G.B. reden können, wenn jemand das Grenzzeichen seitwärts, aber auf der ursprünglichen Grenzlinie verrückt. Gleichgültig ist, ob das verrückte Grenzzeichen vorher nur provisorischen Zwecken diente oder nicht. — Ganz dieselben Erwägungen wie beim Begriff des Verrückens greifen auch bei dem des fälschlich Setzens Platz. — Insbesondere aber braucht bei den Interessenten nicht die Meinung hervorgerufen zu sein, daß es sich um ein richtiges Grenzzeichen handle, wenn nur der Vorsatz des Thäters, daß es ein solches sein solle, zu Tage tritt. — Bezüglich sämtlicher besprochenen Thatbestandsmerkmale des § 274 Z. 2 St.G.B. ist zu bemerken, daß nicht verlangt wird, daß die Grenze durch die Handlung in der That unerkennbar geworden ist.

---

[4]) Hälschner S. 563, ähnlich Frank 274 Z. 2 S. 393. Holtzendorffs Hdb. Rslexik. s. v. Grenzverrückung.

3. Subjektive Thatseite.

Das Gesetz sagt: Wer einen Grenzstein u. s. w. in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt etc. Es fordert also in erster Linie den Vorsatz einen Grenzstein wegzunehmen etc. und zwar muß dieser Vorsatz ausgeführt werden in der Absicht einem andern Nachteil zuzufügen. — Gewicht wird hauptsächlich gelegt auf die Wegnahme u. s. w. des Grenzsteins. Daher muß der Thäter — soll ihm nicht die Wohlthat des § 59 St.G.B. zu Gute kommen,*) die Eigenschaft des Steins als eines Grenzsteins gekannt haben. Hiebei wird nicht gefordert werden können, daß der Thäter den betr. Stein positiv als Grenzstein gekannt hat, denn sehr oft wird er dies ja nicht direkt aus dem Stein selbst entnehmen können, sondern es wird genügen, daß er mit der ihm bewußten Möglichkeit rechnete, daß es sich bei dem fraglichen Stein um einen Grenzstein handle d. h. es genügt in der genannten Richtung dolus eventualis. Diese Erörterung trifft beim Wegnehmen, Vernichten, Unkenntlich machen und Verrücken zu. — Umgekehrt verhält es sich beim fälschlich Setzen. Hier setzt der Thäter einen Stein, dem er die Bestimmung zu einem Grenzstein beigelegt hat und zwar so, daß dessen Bestimmung als eines Grenzsteins ebenfalls aus den begleitenden Umständen entnommen werden kann. Daß die hiedurch betroffenen Personen auch nur kurze Zeit den fälschlich gesetzten Grenzstein für einen echten halten, ist nicht gefordert, wenn nur der Zweck erkennbar ist, daß er als solcher dienen soll. — Nimmt nun der Thäter, der nach Sachlage mit der Möglichkeit rechnen muß, daß er einen Grenzstein vor sich hat, trotzdem diesen weg, so wird er sich bei dieser Handlung sehr häufig sagen müssen, daß er hiedurch sich eines unzulässigen Eingriffs in die Rechte eines anderen schuldig macht m. a. W., daß er dem betr. irgend einen Nachteil zufügt. Es würde also mit der vorsätzlichen Wegnahme das Bewußtsein, einem anderen Nachteil zuzufügen verbunden sein. Dies ist aber nicht immer der Fall. — Wenn das Gesetz die Wegnahme in der Absicht der Schadenszufügung fordert, so liegt darin: 1.) Der Zweck der Wegnahme ist die Schadenszufügung, denn nach dem Sprachgebrauch stehen die Wendungen „in der Absicht, um zu, zum Zweck (z. B. § 363 St.G.B.) einander gleich. Ist aber der Zweck der Wegnahme die Schadenszufügung, so soll 2.) die Schadenszufügung — deren Eintritt übrigens nicht nötig ist — eben durch die Wegnahme erreicht werden. Umgekehrt ist aber dann auch die Absicht der

*) Der rechtswidrige Vorsatz wird aber weiterhin ausgeschlossen durch die Annahme, das Zeichen sei zwar ein Grenzzeichen, aber nicht autoritativ gesetzt oder der Mitinteressent sei mit der Aenderung einverstanden oder der Thäter habe ein Recht zu derselben.

Schadenszufügung der treibende Faktor zur Wegnahme d. h. sie ist die Veranlassung hiezu. Der Zweck kann gleich dem Beweggrund der Handlung sein, dies ist aber nicht nötig; denn es läßt sich sehr gut auch ein Beweggrund zu der vorliegenden Handlung denken, der nicht dem vom Gesetz geforderten Zweck gleichsteht. Die Quelle, aus der eine Handlung fließt, ist von dem Zweck, der hernach vom Thäter verfolgt wird, logisch verschieden; daher kann der Beweggrund in den Fällen, wo das Gesetz den Zweck in den Vordergrund stellt, nicht als wesentlich in Betracht kommen.

Nun ist es weiterhin nach dem Inhalt des Gesetzes keineswegs ausgeschlossen, daß der Thäter neben dem Zweck der Nachteilszufügung auch noch andere Zwecke nebenher verfolgt, insbes. z. B. seinen eigenen Vorteil, wenn nur der erstgenannte Zweck mitbestimmend zur Handlung wirkt. Dies kann in der Weise geschehen, daß beide Zwecke als offen gewollte zu Tage treten oder aber so, daß die Absicht der Schadenszufügung nicht offen hervortritt, sondern sich aus den die That begleitenden Umständen mit Sicherheit als für den Thäter mitbestimmender Faktor entnehmen läßt. Wann natürlich ein solcher Fall vorliegt, ist Thatfrage. Zu bejahen wird er regelmäßig dann sein, wenn der Thäter zwar nur seinen eigenen Vorteil zu verfolgen scheint, dieser aber derart ist, daß ihm nach seiner Beschaffenheit notwendigerweise ein entsprechender Nachteil für den Verletzten gegenübersteht und diese Ueberzeugung sich dem Thäter — eben wegen der besonders gearteten Natur des von ihm erstrebten Vorteils — mit Notwendigkeit aufdrängen mußte und auch aufgedrungen hat. In diesem Sinne kann man dann allerdings sagen, daß bei einem solchergestalt gearteten und erstrebten Vorteil das Bewußtsein des Thäters, daß dieser Vorteil den entsprechenden Nachteil im Gefolge haben müsse, genügt, um die Strafbarkeit des Thäters nach § 274 Z. 2 St.G.B. zu begründen, oder nach der Rechtsprechung des Reichs-Gerichts: „Unter diesen Umständen gilt der dem Thäter bewußt notwendig eintretende Erfolg auch von demselben als beabsichtigt.“[1])

Zur Vollendung des Delikts genügt schon die Absicht der Nachteilszufügung, nicht bedarf es des Eintritts des beabsichtigten Nachteils.[2])

Was versteht nun das Gesetz unter der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen? Vorausgeschickt mag werden, daß zwischen dem Ausdruck des § 274 Z. 1: „Nachteile“ und des § 274 Z. 2 „Nachteil“ nicht etwa ein begrifflicher Unterschied besteht, sondern nur

[1]) GA. 37, S. 355; 46, 37; R V 80, IX 552, E. 31, 149, s. auch Olshausen zu 274 2: es kann deshalb namentlich Gewinnsucht das beherrschende Motiv sein, die benachteiligenden Wirkungen aber nur in dem begleitenden Bewußtsein liegen; Meyer S. 718; opp. Oppenhoff a. a. O. Nr. 21, Frank I 3 zu 274. [2]) Merkel HH. S. 807.

ein sprachlicher, der auf einem Druckfehler beruht.[3]) Wie aus der Fassung „einem anderen" hervorgeht, fordert das Gesetz nicht absolut die Identität dessen, dem der Grenzstein weggenommen wird mit demjenigen, der durch die Schadenszufügung betroffen werden soll,[4]) sondern dies kann auch ein beliebiger Dritter sein, der allerdings auch in direkter oder indirekter Beziehung Interessent sein muß.[5])

Was bedeutet nun Nachteil? In erster Linie ist darauf hinzuweisen, daß schon das Wegnehmen 2c. an sich einen Nachteil für den Verletzten bedeutet; daß also das Gesetz, wenn es außerdem noch besonders eine Nachteilszufügung fordert, jedenfalls den Nachteil nicht in dem erstgenannten Sinn ausgelegt haben will, sondern zu der Auslegung zwingt, daß der Nachteil nicht schon in der unmittelbaren Einwirkung auf die daselbst bezeichneten Objekte gefunden werden darf, sondern darüber hinausgehen muß und vom Thäter noch selbständig daneben als notwendig vorgestellt sein muß.[6])

Daß unter Nachteil nicht bloße Vermögensnachteile, sondern auch Nachteile anderer Art[7]) zu verstehen sind, erscheint im Hinblick auf den Sprachgebrauch des Gesetzes (namentlich § 268 St.G.B.) nicht zweifelhaft. — Dem Nachteil wird nun zwar regelmäßig, braucht es aber nicht, ein entsprechender Vorteil gegenüber stehen. Die älteren Gesetze sprechen hier von dem Fall: wenn einer grenzzaichen setzt im zum frumen und seinen nachparn zum schaden.

Inhaltlich bildet der Begriff des Nachteils das konträre Gegenstück zu Vorteil. Hinsichtlich dieses letzteren Begriffs stellt die herrschende Lehre den Satz auf, daß sich der Begriff des „Vorteils" nicht auf den Vermögensvorteil beschränke, sondern erklärt sogar auch ganz vorübergehende Genüsse für ausreichend.[8]) Es fragt sich nun, ob dem Begriff „Nachteil" eine ähnliche Auslegung gegeben werden kann, etwa in dem Sinne, daß in diesen Begriff nicht nur das Bereiten äußerer Unannehmlichkeiten, sondern auch die Hervorrufung von Unlustgefühlen (psychische Seite) eingeschlossen sind. — Man wird sich mit Rücksicht auf den der Bestimmung des § 274 Z. 2 St.G.B. innewohnenden Charakter zu einer Einschränkung einer solch weiten Auslegung veranlaßt sehen müssen. Die Gründe, welche zum Schutze des Grenzzeichens geführt haben, gingen — ganz allgemein ausgedrückt — dahin, Grenzverwirrungen zu verhindern. Hieraus aber ergibt sich, daß, wenn das Gesetz

[3]) s. Druckf. des Reichstags N. 132 u. 212. [4]) E. 16, 150. [5]) Olshausen a. a. O. Hälschner S. 562. Oppenhoff 274 II N. 21. [6]) E. 31, 149. [7]) Oppenhoff 274 Z. 1, Hälschner 564, Olshausen zu 274 N. 7, Meyer S. 716, Liszt S. 528, Binding III, 229 u. 259 N. 4, a. M. Merkel HH. S. 807. [8]) E. 9, 166.

eine Nachteilszufügung fordert, diese sich auch gerade in der genannten Richtung bewegen muß, also einen Nachteil darunter verstehen will, der zum mindesten die Gefahren einer solchen Verwirrung oder der hieraus entstehenden Folgen an und in sich trägt. Deshalb kann unter die Nachteile des § 274 Z. 2 St.G.B. einerseits nicht die Erregung von Unlustgefühlen gerechnet werden, andererseits aber ist die Bereitung äußerer Unannehmlichkeiten nur in der vorbezeichneten Weise zu verstehen. Unter Berücksichtigung des eben Ausgeführten lassen sich folgende Sätze aufstellen:

In erster Linie hat das Gesetz die Absicht im Auge, eine wenn auch nur vorübergehende Grenzunsicherheit herbeizuführen.[9]) — Weiterhin wird auch ein Nachteil für einen andern schon darin zu finden sein, daß der Thäter eine schon bestehende Grenzunsicherheit wieder in geordnete Verhältnisse zurückzuführen verhindert. Hieraus ergibt sich, daß eine Nachteilszufügung hauptsächlich auch darin zu sehen ist, wenn der Thäter in einem Grenzprozeß betr. Erneuerung und Feststellung der Grenzen etwa durch Verrückung der alten, wenn auch unrichtigen Grenzzeichen — und mag sich seine Gegenpartei in gutem oder schlechtem Glauben befinden — den Beweis noch erschweren will. Es sind also auch prozessuale (i. w. S.) Nachteile jeglicher Art hierunter zu rechnen. — Natürlich kann nur da von Nachteil gesprochen werden, wo er für denjenigen, der davon betroffen wird, wenigstens in irgend einer zu seinen Ungunsten bemerkbaren Art an den Tag tritt.[10]) Daher fällt hierunter z. B. der Fall, den andern durch Unkenntlichmachen eines Grenzsteins zur Setzung eines neuen zu veranlassen. Es ist also nicht erforderlich, daß in das Eigentum des Nachbars eingegriffen wird.[11]) Ja man wird so weit gehen und sagen können, daß es zur Absicht einem andern Nachteil zuzufügen, genügt, wenn der Andere gezwungen werden soll, Klage zu erheben.

Die Thatsache, daß der Thäter sich durch die Handlung selbst einen Nachteil irgend welcher Art zufügt, schließt die Absicht der Nachteilszufügung einem andern gegenüber nicht aus. Demgegenüber ist die Absicht, sich im bestehenden Besitze zu schützen, nicht der Absicht der Nachteilszufügung gleichzustellen.[12]) Unbedingt wird aber trotzdem die Anwendung des § 274 nicht ausgeschlossen, es sei denn, daß der Thäter in Ausübung gesetzlich erlaubter Selbsthilfe und innerhalb der Schranken desselben handelte oder doch zu handeln vermeinte.[13])

---

[9]) Binding III S. 298, Hälschner II S. 564. [10]) ähnl. Olshausen a. a. O. [11]) [12]) Oppenhoff a. a. O. N. 21. [13]) Oppenhoff ebenda; E. 16, 150; Merkel HH. S. 807; Binding Grdr. 3 S. 259 N. 4; S. 298.

4. Verhältnis der mehreren Begehungsmöglichkeiten zu einander und Verhältnis der Grenzfälschung zu anderen Thatbeständen.

Als grundsätzlich für die nachfolgenden Erörterungen sei vorangestellt: Grenzzeichen ist Beweiszeichen. Verliert das Grenzzeichen seine Kraft als Beweiszeichen, so verliert es auch seine Eigenschaft als Zeichen für die Grenze zu dienen m. a. W. es bleibt nur noch ein einfaches Zeichen, kein Grenzzeichen mehr, übrig. Dies trifft aber bei allen Merkmalen, das fälschlich Setzen selbstverständlich ausgenommen, zu.

Bei den verschiedenen Begehungsmöglichkeiten der Grenzfälschung, die selbst wieder je nach Vorhandensein des Dolus bald den Charakter dieses bald jenes Deliktes an sich tragen, erhebt sich einerseits die Frage nach dem Verhältnis derselben zu einander als auch nach dem Verhältnis der Grenzfälschung zu anderen Delikten unseres St.G.B. bezw. zu den landesrechtlichen Thatbeständen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, muß vor Eingehung auf die erst aufgeworfene Frage das Verhältnis der Grenzfälschung zu dem Thatbestand der Sachbeschädigung i. S. der § 303, 304 St.G.B. erörtert werden. — Am nächsten liegt die Bejahung einer solchen bei Vernichten und Unkenntlichmachen des Grenzsteins. Die Sachbeschädigung nun stellt sich im Verhältnis zu § 274 Z. 2 und den landesrechtlichen Thatbeständen in den Fällen des Vernichtens, Unkenntlichmachens, Wegnehmens und Verrückens als mit diesen nach jeder Richtung sich deckend dar oder vielmehr die Sachbeschädigung und zwar eine solche i. S. des § 304 St.G.B. ist in diesen Thatbeständen eingeschlossen m. a. W. es liegt im Verhältnis zu § 274 Z. 2 in den genannten Fällen Gesetzeskonkurrenz vor.[1]) Zu diesem Ergebnis führen folgende Erwägungen: Der in der Regel unter öffentlicher Autorität gesetzte und auch durch das P.St.G.B. geschützte Grenzstein ist unzweifelhaft unter die Gegenstände zu rechnen, welche zum öffentlichen Nutzen i. S. des § 304 St.G.B. dienen. Denn hierunter sind Gegenstände verstanden, die in irgend einer Beziehung zum Nutzen des Publikums oder zum allgemeinen Gebrauch dienen.[2]) Entgegen dem § 303 setzt § 304 St.G.B. weiterhin nicht das Beschädigen oder Zerstören einer fremden Sache voraus,[3]) wie auch auf der andern Seite der Grenzstein für den Thäter nicht notwendigerweise ein „fremder"

[1]) Ueber den Begriff der Gesetzeskonkurrenz s. Beling Grdr. S. 67, Löning S. 86, Meyer S. 431, Merkel HH. IV S. 225, Hälschner I S. 659, Binding Handb. S. 333, Olshausen § 73 N. 12—14, R VI 212, Frank S. 129, 131 II, VII. [2]) E. 31, 146 u. 5, 319. [3]) Frank zu 304 I.

sein muß. Daß aber Beschädigen und Zerstören in Unkenntlichmachen und Vernichten aufgehen, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Hieraus ergibt sich für diese beiden Merkmale das obige Resultat. Eine dem Unkenntlichmachen bezw. Vernichten nachfolgende weitere Sachbeschädigung ist aber nicht mehr denkbar. Ueber die bloße Beschädigung eines Grenzsteins s. o. Zweifelhaft erscheint das Resultat, wenn das Zeichen einfach weggenommen bezw. verrückt wird. Aber auch hier wird man Gesetzeskonkurrenz von § 274 Z. 2 mit 304 St.G.B. zu bejahen haben, insofern als zwar allerdings der Stein selbst in seiner Substanz nicht alterirt wird, er aber auf der anderen Seite, wenn er einmal aus dem ihn in seiner Eigenschaft bestimmenden Platze entfernt ist, zu dem unbrauchbar geworden ist, zu was er bestimmt war. Wohl bleibt die Grenze ohne Zeichen Grenze, der Grenzstein in seiner Eigenschaft als solcher ist aber vernichtet (in anderem Sinn als in § 274 Z. 2). Seine Brauchbarkeit ist aufgehoben.[4]) Auf den ersten Blick erscheint dieses Resultat nicht mit §§ 303, 304 St.G.B. übereinzustimmen, da wohl in erster Linie bei den Thatbestandsmerkmalen des Beschädigens und Zerstörens i. S. der §§ 303, 304 St.G.B. an eine Substanzverletzung gedacht ist. Die eben gezogene Konsequenz ist deshalb auch nicht unbestritten.

Der Wortlaut des Gesetzes wie auch der Sprachgebrauch zwingt jedoch keineswegs zu der engeren Auslegung, vielmehr erscheint eine Sachbeschädigung auch ohne Beeinträchtigung der Substanz der Sache möglich, sobald einmal die der Sache eigentümliche Zweckbestimmung aufgehoben ist. Dies tritt bei dem Grenzzeichen deutlich zu Tage. — Keineswegs ist es für den Thäter möglich, die von ihm herbeigeführten Folgen seiner That rückgängig zu machen bezw. zu beseitigen; dies verhindert der Umstand, daß der Grenzstein ordnungsmäßig (s. o.) errichtet werden muß. Wenn auch der Stein unversehrt bleibt, der Grenzstein ist zerstört, sobald er ohne maßgebenden Willen von dem ihm seinen Inhalt verleihenden Platze entfernt ist. Zu diesem Resultat führen mit Notwendigkeit die bis jetzt aufgestellten und anerkannten Sätze der Lehre von der Sachbeschädigung. Eine Umgehung dieses Resultats würde eine völlig willkürliche Grenzziehung darstellen.

Für das Verrücken aber ergibt sich dasselbe Resultat, da Wegnehmen im Verrücken enthalten ist. — Ist nun aber auch in dem Wegnehmen eine Sachbeschädigung in der bezeichneten Richtung eingeschlossen, so ist doch immer noch im weiteren Verlaufe d. h. hinsichtlich der weiteren Thätigkeit des Thäters nach erfolgter Grenzfälschung eine Zerstörung bezw. Beschädigung der Sache d. h. des Steins in seiner Substanz denkbar,

[4]) s. auch Frank zu 303 II 1, E, 31, 329. 20, 183. 20, 253.

die denn auch ihrerseits als Sachbeschädigung zu beurteilen ist und zwar als eine solche im Sinne des § 303 St.G.B., denn es handelt sich nicht mehr um einen Gegenstand, der zum öffentlichen Nutzen dient — der Stein ist ja kein Grenzstein mehr, — sondern um eine einfache Sache. Hiebei ist aber zu berücksichtigen, in wessen Eigentum das Grenzzeichen vor seiner Wegnahme gestanden ist. Denn das Zeichen kann ja im Eigentum des Grenzfälschers selbst stehen. — Für den Normalfall aber wird in dem vorgesetzten Fall, da objektiv und subjektiv zwei völlig verschiedene Handlungen in Frage stehen, Realkonkurrenz zwischen § 274 Z. 2 und § 303 St.G.B. vorliegen.

Bevor auf das Verhältnis der verschiedenen Begehungsmöglichkeiten zu einander eingegangen werden kann, ist kurz darauf hinzuweisen, daß im § 274 Z. 2 St.G.B. alternative Tatbestandsmerkmale mit einander verbunden sind, also ein sogen. alternatives im Gegensatz zu dem sogen. kumulativen Mischgesetz vorliegt.[5]) Zu diesem Resultat gelangt man deshalb, da in dem vorliegenden Mischgesetz ein einheitliches Vergehen enthalten ist; ein solches aber ist bedingt durch die Einheit des Erfolges, wobei es nicht auf die Verschiedenheit der Handlungen und der begleitenden Umstände ankommen kann, wenn nur der Erfolg und ebenso in der Hauptsache auch der Vorsatz ein einheitlicher ist.[6]) (s. u. z. f.)

Verhältnis der verschiedenen Begehungsmöglichkeiten zu einander:

a) Der Thäter nimmt den Grenzstein weg, dann vernichtet er ihn. Hier ist auf die eben erörterten Fälle zu verweisen, wobei zu bemerken ist, daß vorwiegend von dem Fall abgesehen ist, daß das Vernichten ein vorheriges Wegnehmen voraussetzt, dieses also zur Durchgangsstadium zum Vernichten bildet und rechtlich nicht weiter in Betracht kommt.

b) Der Thäter nimmt den Grenzstein weg und macht ihn dann unkenntlich; wie bei a.

c) Der Thäter nimmt den Grenzstein weg und setzt ihn fälschlich wieder. Durch die Wegnahme verliert der Stein die Eigenschaft als Grenzzeichen. Daher kann mit ihm eine neue Grenzfälschung begangen werden. Es liegen zwei unter sich real konkurrierende Grenzfälschungen vor, vorausgesetzt, daß der Thäter den Stein zu einer Grenzfälschung auf ganz anderem Gebiet oder erst nach geraumer Zeit wieder benützt, denn sonst stellt das Wegnehmen und fälschlich Setzen einfach ein Verrücken dar. Hieraus geht umgekehrt hervor, daß das Verrücken nichts anderes als die Verschmelzung zweier Verübungsmöglichkeiten des § 274 Z. 2 St.G.B. darstellt.

[5]) Ueber den genaueren Unterschied zwischen alternativem u. kulmulativem Mischgesetze s. Wertheiner S. 1 ff, 59. [6]) Wertheimer S. 6, 7, 11, 3, 12.

d) Der Thäter macht den Grenzstein zuerst unkenntlich, dann nimmt er ihn weg. In Anwendung obiger Grundsätze liegt hier einfache Grenzfälschung vor, die im Unkenntlichmachen ihre Vollendung findet (s. u. beim Diebstahl).

e) Der Thäter macht den Grenzstein zuerst unkenntlich, dann vernichtet er ihn. Mit dem Unkenntlichmachen ist die Grenzfälschung i. S. des § 274 Z. 2 vollendet. Nach dem Unkenntlichmachen kann in dem Vernichten gemäß dem oben ausgeführten keine Sachbeschädigung mehr gefunden werden.

f) Der Thäter macht den Grenzstein zuerst unkenntlich, dann verrückt er ihn (auf derselben Grenze). Durch das Unkenntlichmachen hört das Grenzzeichen auf ein solches zu sein. Verrückt nun der Thäter dieses Zeichen, so setzt er fälschlich ein neues. Beide Handlungen, deren jede für sich unter Voraussetzung des geforderten Dolus den Thatbestand des § 274 Z. 2 erfüllt, stellen einen Angriff auf den vom Staat gewährten Grenzschutz dar. Der Vorsatz ist in beiden Fällen gegen dasselbe Gut gerichtet und bezweckt jedesmal die Grenzverschleierung. Bei der thatsächlichen Verschiedenheit der hiezu verwandten Handlungen wird allerdings der Vorsatz, insoweit er sich auf die Begehungsart des Delikts richtet, nicht ganz übereinstimmen, aber dies kann nichts schaden, da das Gesetz die tatsächliche Verschiedenheit der Handlungen als gleichwertig und zur Begehung derselben strafbaren Handlung gleichermaßen geeignet anerkennt.[7] Hiedurch rechtfertigt sich nicht die Annahme einer Real- oder Idealkonkurrenz — da namentlich mit Beziehung auf letztere nicht gesagt werden kann, daß durch ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt werden, vielmehr liegt eben nur eine Normübertretung vor[8] — sondern die einer fortgesetzten einheitlichen Handlung; eine solche aber liegt vor, wenn die mehreren natürlichen Handlungen vermöge ihrer Gleichartigkeit und des innerlichen Zusammenhanges der deliktischen Entschlüsse im Zusammenhang stehen.[9])

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich auch, daß überhaupt ein einheitliches Verbrechen selbst dann vorliegt, wenn der Thäter zuerst das eine, dann das andere Glied des alternativen Mischgesetzes verwirklicht z. B. wenn er vorhandene Grenzzeichen beseitigt und ganz neue herstellt.[10])

[7]) s. auch E. 15, 72, Wertheimer S. 4, 11. [8]) Wertheimer S. 9. [9]) Beling Grdr. S. 65. Binding Handb. S. 540. Frank § 74 N. 6 S. 137. E. 9, 344; 22, 22; 1, 450; R. V 607; IX 483; Meyer S. 427; Schwarze S. 43, Bem. 5—8 zu § 67, Bem. 7 zu § 74. Löning S. 12 -14 S. 85 f. Merkel HH. II S. 573, IV S. 225 f. Olshausen § 73 Nr. 6—10. [10]) Wertheimer S. 11, 59.

g) Der Thäter verrückt den Grenzstein und nimmt ihn weg, wie bei d).

h) Der Thäter verrückt ihn und macht ihn unkenntlich bezw. vernichtet ihn. In Erwägung des eben und oben Ausgeführten kann bei Unkenntlichmachen und Vernichten höchstens Sachbeschädigung im Sinne des § 303 St.G.B. in Frage kommen.

i) Der Thäter verrückt ihn mehrmals.

Hier ist in dem zweiten Verrücken eventl. ein fälschlich Setzen zu erblicken, dann wie f).

k) Der Thäter nimmt mehrere auf dieselbe Grenze bezüglichen Grenzsteine weg. Durch die Wegnahme eines jeden Grenzsteins begeht er objektiv jedesmal eine Grenzfälschung. Aber auch hier treffen wie oben die Gründe zu, die zur Annahme einer fortgesetzten Handlung und daher zu einer Einheit der That führen müssen, wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß insbesondere nicht zwischen der Begehung der einzelnen selbständigen Handlungen Zeiträume liegen dürfen, welche die Annahme eines einheitlichen Entschlusses überhaupt ausschließen.

l) Der Thäter hält die Zeichen, die er verrückt, für echt, sie sind es aber nicht, dann setzt er sie fälschlich.

Ueber das Verhältnis des § 274 Z. 2 St.G.B. zu den landesrechtlichen Thatbeständen, sowie ferner zu § 370 Z. 1, §§ 303, 304, 242, 263 St.G.B. ist zu sagen:

Im Gegensatz zu den früheren, namentlich mittelalterlichen Rechten hat das St.G.B. den Thatbestand des Delikts namentlich nach der subjektiven Seite hin etwas enger gefaßt. Dieser Mangel ist jedoch durch landesrechtliche Bestimmungen gehoben. Es fragt sich nun in erster Linie, ob nicht § 274 Z. 2 St.G.B. eine erschöpfende Regelung der Materie der Grenzfälschung enthält. Wäre dies der Fall, so wären g. § 2 Abs. 1 E. G. St.G.B. die landesrechtlich. Bestimmungen nicht gültig. — Die Thatsachen der erschöpfenden Regelung einer Materie finden sich für gewöhnlich nicht direkt im Gesetz ausgesprochen. Für die Lösung der Frage im vorliegenden Fall kann einmal herangezogen werden u. A. die Ueberschrift des Th. II Abschn. 23 des St.G.B. „Urkundenfälschung" — ohne daß übrigens damit einer solchen Ueberschrift absolut maßgebende Bedeutung beigebracht würde. — Könnte man sagen, daß die in diesem Abschnitt aufgeführten Delikte zusammengefaßt auf eine erschöpfende Regelung der Urkundenfälschung schließen lassen, so könnte diese Thatsache auch als Indiz für eine eben solche Regelung bei der Grenzfälschung verwendet werden. Wie wir nun oben gesehen haben, fällt die Grenzfälschung überhaupt aus dem Ab-

schnitt 23 hinaus; daher versagt das angeführte Indiz. — Gegen eine erschöpfende Regelung aber spricht insbesondere die historische Entwicklung des Delikts. Sehr häufig waren auch Bestimmungen über den Fall getroffen, daß jemand eine Grenzfälschung ohne die Absicht der Schadenszufügung beging oder wieder auch dafür, daß sich der Thäter um die Wiederherstellung des verletzten Grenzzeichens erfolgreich bemühte u. a. m. (s. o.) Nun wäre es in der That nicht zu begreifen, wenn das Reichs-St.G.B. sich der ganzen Materie durch die verhältnismäßig enge Bestimmung des § 274 Z. 2 St.G.B. hätte bemächtigen wollen in der Art, daß es den Schutz des rechtlichen Verkehrs auf diese Weise hätte einschränken wollen. Und dabei hat die Bedeutung des Grenzzeichens bei dem zunehmenden Willen und Können des Reichs, sichere Verkehrsverhältnisse zu schaffen, doch eher zu- als abgenommen. Und diesen einfachen Erwägungen gegenüber, die gegen eine erschöpfende Regelung der Materie im St.G.B. sprechen, lassen sich keine Gründe irgend welcher Art, welche dafür sprechen, aufstellen. Hieraus ergeben sich folgende Sätze: In § 274 Z. 2 St.G.B. erscheint die fragliche Materie teilweise geregelt. G.EG. § 2 Abs. 1 und 2 St.G.B. darf sich die Landesgesetzgebung dieses geregelten Teils der Materie nicht bemächtigen m. a. W. sie ist nicht befugt, aus diesem Thatbestand wiederum einen neuen Thatbestand auszuscheiden, der sich dem Thatbestand des § 274 Z. 2 St.G.B. gegenüber als lex specialis darstellt und den Thatbestand des § 274 Z. 2 St.G.B. zurückdrängt. Dagegen ist das Landesrecht befugt, soweit die Regelung der Materie nicht reicht, „besondere Vorschriften" — echte leges speciales — die außerhalb der vom St.G.B. geregelten Materie stehen, aufzustellen. Diese drängen das Reichsrecht in die Stellung subsidiären Rechts zurück, es liegt daher beim Zusammentreffen eines reichs- und landesrechtlichen Thatbestands Gesetzeskonkurrenz vor. Die in Frage kommenden landesrechtlichen Vorschriften stellen sich aber durchgängig als besondere Vorschriften dar.

Für das heute in Württemberg geltende Recht kommen in erster Linie in Betracht:[11])

Art. 32 Abs. 1 Z. 4, Abs. 2; Art. 33 Abs. 1 Z. 1 u. Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 / 4. Juli 1898 (Rgbl. 1871 S. 317; 1898 S. 149 und Forstpolizeigesetz vom 19. Februar 1902 (Regbl. S. 51) Art. 26 Z. 2, ferner die Ministerialverfügung vom 1. August 1894 betr. die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten

[11]) Beling Württ. Strafgesetzgebung.

und Primärkataster § 24 ff., durch deren § 1 die bisher geltende Min.-Verf. gleichen Titels vom 12. Oktober 1849 aufgehoben wurde. In § 30 der erstgenannten Min.-Verf., der Bestimmungen über Beschädigung, Entfernung, Vernichtung und Unkenntlichmachung der Grenzmarken enthält, ist sofern nicht überhaupt der Thatbestand des § 274 Z. 2 St.G.B. zutrifft, je nach Lage des Thatbestandes auf die genannten Artikel verwiesen. Diese unterscheiden zwischen Oberamtsgrenzzeichen, Grenzzeichen landwirtschaftlicher Grundstücke und Grenzzeichen im Walde. Im übrigen sind ihre Bestimmungen hinsichtlich des Thatbestands völlig gleich und zeigen nur in der Strafhöhe geringe Differenzen. Bedroht mit Strafe ist in erster Linie die unbefugte Grenzfälschung, jedoch ohne die im St.G.B. geforderte Absicht der Nachteilszufügung. Weiter aber spricht das Gesetz von nicht absichtlicher = fahrlässiger[12] Grenzfälschung, wobei naturgemäß eine Minderung der Strafe gegenüber der unbefugten absichtlichen Grenzfälschung eintritt, um dann schließlich zur völligen Straffreiheit des Thäters zu gelangen, wenn der Thäter sofort für die Wiederherstellung des entfernten u. s. w. Grenzzeichens sorgt.[13] Diese letztere Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn der Thäter absichtlich die Grenzfälschung herbeigeführt hat, mag er auch sofort für die Wiederherstellung der verletzten Grenzzeichen gesorgt haben. Wenn das Gesetz von einer sofortigen Wiederherstellung des Grenzzeichens spricht, so ist das nicht in dem Sinne zu verstehen, daß das betreffende Zeichen von dem Thäter sofort nach der Verrückung von ihm an Ort und Stelle wieder eingesetzt werde, vielmehr muß in diesem Falle gemäß § 28 Abs. 1 u. 4 der gen. Min.-Verf. verfahren werden, wonach zum Setzen und Wiederaufrichten von Grenzsteinen zwei Feldumgänger und die beteiligten Grundeigentümer beizuziehen sind und außer den Feldumgängern überhaupt Niemand befugt ist, Grenzmarken zu setzen und wiederaufzurichten. Das „sofort" ist also dahin zu verstehen, daß der Thäter unter möglichster Beschleunigung die Wiederaufrichtung des Grenzzeichen - zum Mindesten durch alsbaldige Benachrichtigung der Grundstückseigentümer oder Feldumgänger betreibt. Wenn er auch von Strafe entbunden ist, so ist er trotzdem zum Schadensersatz d. h. Ersatz der durch die Wiederaufrichtung u. s. w. entstandenen Kosten und des sonstigen Schadens nach zivilrechtlichen Grundsätzen verpflichtet Art. 30 d. g. M.V. — Des weiteren würde Art. 42 P.St.G.B. in Betracht kommen. In

[12]) Beling Pol.St.G. Anm. 4 zu Art. 32 Z. 4 u. Anm. 2 zu Art. 33 Z. 1 sowie Anm. 2 zu Art. 1, Forstpol.ges. Art. 26 Z. 2 u. Anm. 1. [13]) Beling Anm. 5 zu Art. 32 das Sorgetragen für die Wiederherstellung fällt unter den Begriff der thätigen Reue. Daß das Bemühen um Wiederherstellung erfolgreich war, ist nicht erfordert.

demselben ist auf die gesetzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Benützung der öffentlichen Gewässer verwiesen. Hierunter sind namentlich die Vorschriften der Mühlordnung vom 10. Januar 1729 verstanden, deren teilweise Geltung bis zum 1. Januar 1902[14]) durch die M.V. vom 1. Oktober 1864 betr. die noch geltenden Vorschriften der Mühlordnung normiert wurde. Hier ist besonders der 6. Punkt der Mühlordnung von Interesse, wonach „ein Müller, durch den ein Eych-Pfahl vorsetzlicher Weise ausgezogen, verruckt oder verändert werden möchte, neben Erstattung des dadurch causirten Schadens um (zwanzig Gulden) gestraft werden" sollte. Durch den Art. 121 des Württ. Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 nun wurden Art. 42 P.St.G. und daher auch — von einigen Ausnahmen abgesehen — die noch geltenden Vorschriften der Mühlordnung außer Kraft gesetzt, an deren Stelle die Bestimmungen des Wassergesetzes und zwar insbesondere die Art. 108 u. 109 des betr. Gesetzes treten. Hienach sind unter die Wasserstandsmerkmale hauptsächlich zu rechnen einmal die zur Bezeichnung der Uferlinie d. h. der Grenze zwischen dem Bett und den Ufern der öffentlichen Gewässer — dienenden Zeichen, ferner und hauptsächlich die Festpunkte (Sicherheitszeichen) und die zugehörigen Eichzeichen Art. 47 d. g. G., welche bei Stauanlagen gewisser Art (Art. 31 d. g. G.) das höchste zulässige Maß der Wasserspannung bezw. das niedrigste Stammaß zu bezeichnen haben. Alle diese Zeichen werden unter amtlicher Leitung und Kontrolle angebracht und es sind daher zu ihrem Schutze weitgehende strafrechtliche Bestimmungen getroffen, die in den Art. 108 und 109 normiert sind.[15])

Für die Entfernung der Zeichen der Uferlinien hat das Gesetz völlig entsprechende Vorschriften wie für Entfernung des Grenzzeichens g. Art. 33 Abs. 1 und 2 Pol.St.G. getroffen. Noch weitergehenden Schutz genießen aber die Eich- u. zugehörigen Sicherheitszeichen. Hier genügt schon die eigenmächtige Veränderung oder Ausbesserung, Befestigung, Versetzung oder Erneuerung ohne amtliche Kontrolle, um den Thäter unter Strafe zu stellen, selbst wenn er keine materiellen Veränderungen an den Zeichen vornehmen will und vorgenommen hat. Dies geht soweit, daß sogar für den Besitzer einer Stauanlage die Verpflichtung ausgesprochen ist (Art. 47 Abs. 1) für dritte Beteiligte die Beobachtung der Eichzeichen zu ermöglichen; handelt er durch Erschwerung oder Unmöglichmachung des Zugangs dagegen, so fällt er der Strafe anheim.

Für alle diese Strafbestimmungen ist jedoch, wie auch für die aus dem Pol.St.G. geschöpften zu bemerken, daß sie von dem Gesetz als

[14]) s. Württ. Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 Art. 121 Abs. 3.
[15]) s. auch Beling W. St.G.gebung III die strafrechtl. Bestimmungen des Wassergesetzes Art. 109 Anm. 1 zu Z. 1.

Uebertretungen aufgefaßt werden und daher mit Beziehung auf sie zwar nicht Versuch[16]) und Beihilfe, wohl aber Anstiftung in Betracht kommen kann.

Wie oben ausgeführt, können bei mangelndem Dolus i. S. des § 274 Z. 2 noch andere Thatbestände des St.G.B. in Frage kommen und zwar kann je nachdem abgesehen von § 370 Z. 1 St.G.B. Diebstahl, Sachbeschädigung oder auch Betrug vorliegen.

Verhältnis des Delikts zu den §§ 242 und 370 Z. 1 St.G.B.

Während die ältesten germanischen bezw. nordischen und die mittelalterlichen Rechte den Diebstahl an unbeweglichen Sachen (Grundstücken,) den sog. Landdiebstahl kannten, verneint das bestehende Recht diese Möglichkeit und schließt den Landdiebstahl, der z. B. durch Weiterhinausetzen eines Grenzsteins gedacht werden kann, aus. Nicht zu verwechseln mit der Frage des Landesdiebstahls ist die, ob ein Grenzstein gestohlen werden kann. Wenn dieser auch als an sich mit dem Grundstück verbunden unbeweglich erscheint, so hindert doch nichts, ihn z. B. durch Herausziehen beweglich und hiedurch zum Objekt des Diebstahls zu machen. Dies ist der Fall, wenn jemand den Grenzstein in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnimmt, wobei unter Voraussetzung der in § 274 Z. 2 geforderten subjektiven Merkmale Idealkonkurrenz zwischen den §§ 242 und 274 Z. 2 St.G.B. vorliegen kann.

Gewissermaßen als Ersatz für die fehlende Bestimmung über Landdiebstahl hat das St.G.B. die Bestimmung des § 370 Z. 1 aufgenommen, wonach bestraft wird, wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert. — Bei der Frage nun, unter welchen Voraussetzungen das Abgraben oder Abpflügen eines Grenzrains strafbar ist, ist in erster Linie in Betracht zu ziehen, daß der Grenzrain nicht — gemäß dem Wortlaut und der Fassung des § — ein fremder sein muß. Das Abpflügen eines Grenzrains wird allerdings nicht strafbar sein, wenn der Rain völlig auf dem Boden des einen Grundstücks liegt und in dem Eigentum des den Rain verringernden Grundstückseigentümers steht; denn vorausgesetzt, daß das Abgraben die Grenze nicht alteriert, wird das Besitzrecht des Nachbars in keiner Weise durch das freie Verfügungsrecht des Eigentümers verletzt.[17]) Dagegen wird § 370 Z. 1 schon dann Platz greifen, wenn zwar der Rain völlig im Eigentum des Thäters steht, aber teilweise auf das Grundstück des Nachbars hinüberragt und vollends dann, wenn Thäter und Nachbar den Grenzrain gemeinschaftlich errichtet haben und so dann die Grenze verschoben wird.

[17]) E. 26, 74.

Da die Grenzmerkmale vor allem sonstige dingliche Rechte bezeichnen, so ist ein Verstoß i. S. des § 370 Z. 1 auch dann möglich, wenn z. B. der Eigentümer eines Grenzrains durch Abpflügen u. s. w. die betreffenden Servitutenberechtigten schädigt. Wird aber ein Grenzrain in solcher Weise verringert, daß er vernichtet oder unkenntlich gemacht ist, so liegt event. Idealkonkurrenz mit § 274 Z. 2 St.G.B. vor.[18])

Was das Verhältnis des § 274 Z. 2 zu § 263 St.G.B. anlangt, so ist hier kurz noch zu bemerken: Schon im römischen Recht, dann im Mittelalter und endlich auch im St.G.B. für Preußen wurde das Delikt (teilweise) unter den Betrug gerechnet, wobei namentlich im Mittelalter das „auf Betrug setzen" eine Rolle spielt und in der That ist auch insbesondere beim fälschlich Setzen und Verrücken eines Grenzsteins zugleich unter Erfüllung der Thatbestandsmerkmale des § 263 St.G.B. Idealkonkurrenz mit § 263 St.G.B. denkbar, denn in dem Verrücken bezw. fälschlich Setzen ꝛc. kann ein Vorspiegeln falscher Thatsachen gefunden werden.

Ueber das Verhältnis des § 274 Z. 2 zu §§ 303 und 304 St.G.B. s. o.

[18]) E. 22, 286, Frank zu § 370 I, Oppenhoff u. Olshausen zu § 370.

Benützte Quellen und Litteratur.

Grimm, Jakob, Deutsche Rechtsalterlümer, 4. verm. Ausg., Bd. I u. II besorgt durch Andreas Heusler u. Rudolf Hübner, Leipzig 1899.

Grimm, Jakob, Weistümer, Bd. I—VII, Leipzig 1840 ff.

Zöpfl, Dr., Heinrich, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Heidelberg 1839.

Weiske, Dr. J., Der Sachsenspiegel nach der älteslen Leipziger Handschrift herausg. 4. Aufl. bearbeitet von Prof. Dr. R. Hildebrand. Leipzig 1870.

C. G. Homeyer, Der Sachsenspiegel oder das sächs. Landrecht, Teil I 3. Ausg. Berlin 1861, Teil I u. II 2. Ausg., Berlin 1835/44.

Homeyer, G., Die Stellung des Sachsensp. zum Schwabenspiegel, Berlin 1853.

Friese, Dr. Viktor, Das Strafrecht des Sachsenspiegels, Breslau 1898.

Kohler-Scheel, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. CCC. Halle 1900.

v. Laßberg, Frhr., Der Schwabenspiegel oder schwäb. Land- und Lehenrecht, nach einer Handschrift v. J. 1287 herausg. Tübingen 1840.

Barkow, Aug. Fried., lex Romana Burgundionum ex jure Romano et germanico illustravit Gryphisw. 1826.

Sichardus J. Leges Riboariorum, Baioariorumque quas vocant, a Theodorico rege Francorum latae, item Alemannorum leges a Lothario rege latae. Basileae a. MDXXX.

Zeumer, Karl, Leges Visigothorum antiquiores. Hannoverae et Lipsiae 1894.

Rhon, Gotthardus Fred. Commentatio ad edictum Theodorici regis Ostrogothorum Halae CIↃIↃCCCXVI.

Bluhme Frid. Edictus ceteraeque Langobardorum leges etc. Hannoverae 1869.

Ficker, Dr. Jul. Der Spiegel deutscher Leute, Textabdruck d. Innsbrucker Handschrift, Innsbruck 1859.

Cujacius Jak. Julii Pauli receptarum Sententiarum ad filium Libri V In eosdem Jac. Cuiacij I C interpretationes Parisiis 1558.

Aegidii Bossii tractatus varii, qui omnem fere criminalem materiam complectuntur Venet. 1865.

Petri Jacobi Practica Lugd. 1539.

Angelus Aretinus de maleficiis Lugd. 1551.

Julii Clari Alexandrini opera omnia sive practica atque crim. Con. 1636.

Gaupp, Ernst Theod. Recht u. Verfassung der alten Sachsen. Breslau 1837.

Peinliche Halsgerichtsordnung von Georg Friedrich Markgraf zu Brandenburg 1553 und 1582.

Peinliche Halsgerichtsordnung, reformierte Brandenburgische v. Christian Ernst, Markgraf zu Brandenburg 1709.

Suevus, Gottfrid. Practicae Novae imperialis Saxonicae rerum criminalium Benedicti Carpzovii Synopsis Lipsiae 1703.

Carpzovii Benedicti Practica Nova rerum criminalium imperialis Saxonica in tres partes divisa 1739.

Bamberger Halsgerichtsordnung v. 1507.

Ortloff Dr. Fried. Sammlung deutscher Rechtsquellen I Bd. Das Rechtsbuch nach Distinktionen nebst einem Eisenacher Rechtsbuch Jena 1836.

Ortloff Dr. Das Rechtsbuch Joh. Purgoldts nebst den statutarischen Rechten von Gotha und Eisenach.

Kayser Karl V. u. heil. römisch. Reichs. Peinl. Gerichts Ord. Nach der ersten Ausgabe v. Hornung 1533 abgedruckt Jena Schmid 1827.

Damhouder, Jodocus. Praxis rerum criminalium Antwerpiae 1556.

Wilda, Wilhelm Eduard, Geschichte des deutschen Strafrechts. Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

Landrecht: Polizei Gerichts Malefiz u. andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern und Nidern Bayern. München 1616.

Zöpfl, Dr. H. Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Stuttgart 1858.

Zöpfl, Dr. H. Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. Heidelberg 1839.

Walter, Ferd. Deutsche Rechtsgeschichte. Bonn 1853.

Wächter, Dr. Karl, Gemeines Recht Deutschlands insbes. gemeines deutsches Strafrecht, Leipzig 1844.

Codicis Theodosiani Libri XVI itemque impp. Theodosii, Valentiniani Martiani et Anthemij novellae Constitutiones Lugduni CIↃIↃXCIII.

Rein, Wilh. Das Kriminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus. Leipzig 1844.
Mommsen, Th. Röm. Strafrecht, Leipzig 1899 aus dem System. Handbuch der deutsch. Rechtswiss. von Dr. K. Binding.
Platnerus Eduardus, quaestiones de jure criminum Romano praesertim de criminibus extraordinariis Marburgi et Lipsiae 1842.
J. F. G. Schlegel Hin forna lôgbrok islendinga sem nefnist Grágás. Codex Juris Islandorum antiquissimus qui nominatur Grágás. Havniae 1829.
Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft herausg. v. **Savigny**, Eichhorn u. Rudorff Berlin 1842.
Leyenspiegel von Ulrich Tengler 1550.
Kressii Joa. P. commentatio succincta in constitutionem criminalem Caroli V Imperatoris Hannovera 1744.
Codex juris Bavarici Criminalis de anno 1751.
Strafgesetzbuch für das Königreich **Württemberg** 1839.
Strafgesetzbuch für das Königreich **Bayern** 1861.
Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher München 1857.
Strafgesetzbuch für die **preuß. Staaten** und das Gesetz über die Einführung derselben, erläutert von Oppenhoff Berlin 1861.
Die **Motive** zum St.G.B. für das deutsche Reich.
Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1898, 18. Aufl.
v. Schwarze, Kommentar zum St.G.B. für das deutsche Reich, Leipzig 1879.
Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache, Leipzig 1860.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts V. Aufl. Leipzig 1895.
Olshausen, Kommentar zum St.G.B. für das deutsche Reich, Berlin 1901.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts Berlin 1903. 12 u. 13 Aufl.
Frank, St.G.B. für das deutsche Reich, 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1903.
Oppenhoff, St.G.B. für das deutsche Reich, Berlin 1901.
Schicker, Das Polizeistrafrecht u. -verfahren im Königreich Württemberg, Stuttgart 1899.
v. Kübel, Württ. Gerichtsblatt VIII, Stuttgart 1875.
Regierungsblatt für das Königreich Württ. von 1849, 1864, 1871, 1879, 1900.
Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgericht zum St.G.B. Berlin 1900.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht 2,1 u. 2,2. Bonn 1884 u. 1887.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst E. G. Comm. 1901.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Jena 1899.
Dernburg, Das Sachenrecht des deutschen Reichs u. Preußen. Halle 1901.
Haller, Württ. Wassergesetz vom 1. Dezember 1900. Stuttgart 1902.
Daude, das St.G.B. für das deutsche Reich VIII. Aufl. Berlin 1901.
Rüdorff, St.G.B. für das deutsche Reich, Berlin 1897.
Archiv für civilistische Praxis.
Heffter, Dr. Aug., Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechts. Halle 1846.
v. Feuerbach. Lehrb. d. gemeinen in Deutschl. gült. peinl. Rechts. Gießen 1836.
A — Annalen des Reichsgerichts.
R — Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
E — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
GA — Archiv für Strafrecht begründet durch Goltdammer.
Beling, Dr., Württ. Strafgesetzgebung, Tübingen u. Leipzig 1903.
Liszt u. Lilienthal Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft.
Der Gerichtssaal, Zeitschrift für volkstüml. Rechte herausg. v. Arnold u. s. w. Erlangen.
Binding, Grundriß des gemeinen deutschen Strafrechts 1901.
v. Holtzendorff, Rechtslexikon, Leipzig 1881.
" Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 3 Berlin 1874.
Beling, Dr., Grundzüge des Strafrechts, 2. Aufl. Jena 1902.
Lenz, Adolf, Die Fälschungsverbrechen in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung, Stuttgart 1897.
Merkel, Paul, Die Urkunde im deutschen Strafrecht, München 1902.
Wertheimer, Dr. Robert, Die Mischgesetze des deutschen Strafgesetzbuchs, Breslau 1903, aus d. strafrechtl. Abhandlungen herausg. v. Dr. E. Beling. Tübingen.
Löning, Dr., Richard, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, Frankf. 1885.

Inhaltsübersicht.

A. Skizze der historischen Heranbildung des Delikts Seite 3

I. Der Quellenbestand . . . . . Seite 3

II. Die systematische Stellung . . . . Seite 6

III. Die objektive Seite . . . . . Seite 8

a) Das Objekt der That . . . . Seite 8

b) Die Handlung . . . . . Seite 10

IV. Die subjektive Seite . . . . . Seite 12

V. Die Strafbarkeit . . . . . Seite 15

B. Das geltende Recht. Seite 19

I. (nicht 1) Systematische Stellung des Delikts . Seite 19

II. (nicht 2) Objektive Thatseite . . . . Seite 25

1.) Objekt der That . . . . . Seite 25

2.) Die Handlung . . . . . Seite 32

III. (nicht 3) Subjektive Thatseite . . . Seite 36

IV. (nicht 4) Verhältnis der mehreren Begehungsmöglichkeiten zu einander und Verhältnis der Grenzfälschung zu anderen Thatbeständen . . Seite 40